



REHBERG HÜPPE + PARTNER | Nikolausberger Weg 62 | 37073 Göttingen

Europäisches Patentamt
- Große Beschwerdekammer -
80298 München

GBK · EBA · GCR

10. Nov. 2010

REHBERG HÜPPE + PARTNER
Patentanwälte
European Patent Attorneys
European Trademark Attorneys
European Design Attorneys
Dipl.-Ing. Elmar Rehberg*
Dipl.-Phys. Paul W. Hüppe
Dipl.-Ing. Bernhard F. Rehberg
Dr.-Ing. Nikolaus W. Hinrichs
* Partner bis/until 2009
Nikolausberger Weg 62
37073 Göttingen
Deutschland
Tel.: +49.551.48877.0
Fax: +49.551.48877.11
E-Mail: office@rhp.eu
Internet: www.rhp.eu

RHP Ref.: G 1148 /CO7
Aktenzeichen: G 1/10
Patent: EP 1 800 984
Titel: Verfahren zum Wiederbefüllen von Bremskreisen nach einem starken Druckluftverbrauch
Inhaber: WABCO GmbH
Einsprechender: Haldex Brake Products GmbH

05.11.2010

Der großen Beschwerdekammer wird in obiger Sache der folgende Sachverhalt aus dem Einspruchsverfahren gegen das europäische Patent mit der Anmeldungs-Nr.: **EP 07 006 945.5** zur Kenntnis gebracht, welcher die mit der Vorlage im Beschwerdeverfahren **T1145/09** aufgeworfenen Fragestellungen berührt:

I. SACHVERHALT

1. Das Patent EP 1 800 984 B1 geht zurück auf eine Teilung aus der Patentanmeldung EP 1 651 491 A1. Diese Stammanmeldung nimmt die Priorität der Patentanmeldung DE 103 34 317.2 sowie der Patentanmeldung DE 103 57 765.3 in Anspruch.

Gemäß Art. 76 (1) S. 2, zweiter HS EPÜ genießt (grundsätzlich) die Teilanmeldung das Prioritätsrecht der Stammanmeldung. Selbstverständlich kann auf die Inanspruchnahme eines Prioritätsrechts verzichtet werden. Dies ist u. U. im vorliegenden Fall erfolgt durch Abgabe der Prioritätserklärung im Formblatt 1001.2 im Feld 25 des der Teilanmeldung zugrundeliegenden Antrags, welcher in der Anlage beigefügt ist. Hier ist lediglich eine

Prioritätserklärung für das Aktenzeichen DE 103 57 765.3 mit einem Anmeldetag vom 10.12.2003 abgegeben worden. Diese alleinige Prioritätserklärung für DE 103 57 765.3 ist seitens des Europäischen Patentamts dann entsprechend umgesetzt worden und liegt vielfältigen Mitteilungen des Europäischen Patentamts sowie den Veröffentlichungen zugrunde, denen die Patentinhaberin niemals widersprochen hat:

- Zunächst befindet sich in der elektronischen Akte lediglich das Prioritätsdokument zu DE 103 57 765.3, nicht aber zu DE 103 34 317.2.
- Der Mitteilung gemäß Regel 71 (3) EPÜ ist EPA Form 2056 (Blatt 1) beigelegt, wobei bei der "beanspruchten Priorität:" lediglich der Eintrag "DE/10.12.2003/DEA103 57 765" vermerkt ist. Eine Kopie dieser der Patentinhaberin zugegangenen Mitteilung ist in der Anlage beigelegt.
- Auch in der Entscheidung über die Erteilung eines europäischen Patents gemäß Art. 97 (1) EPÜ wird lediglich auf die Beanspruchung der Priorität DE 103 57 765 hingewiesen, nicht auf die Inanspruchnahme der Priorität der DE 103 343 17.2. Als Anlage ist auch das entsprechende Formschreiben EPO Form 2006A beigelegt, welches die Patentinhaberin widerspruchslos entgegengenommen hat.
- Weiterhin ist in der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung EP 1 800 984 A1 im Feld 30 lediglich auf die Priorität DE 103 57 765 hingewiesen worden, nicht aber auf die Priorität gemäß DE 103 34 317.2. Auch die Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung hat keinen Berichtigungsantrag der Patentinhaberin ausgelöst. Auch die Veröffentlichung EP 1 800 984 A1 wird in der Anlage als Nachweis beigelegt.
- Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung der europäischen Patentschrift, in der im Feld 30 auf die einzige in Anspruch genommene Priorität hingewiesen wird.
- Schließlich ist in dem Europäischen Patentregister, welches gerade der Information der Öffentlichkeit über Informationen wie die in Anspruch genommene Priorität dient, immer nur auf die Priorität DE 103 57 765

hingewiesen worden, nicht jedoch auf die Priorität in Form der DE 103 34 317.2. Als Nachweis wird ein Registerauszug vom 07.07.2009 überreicht.

Nach alledem ist im Einspruchsverfahren seitens der Einsprechenden argumentiert worden, dass die Patentinhaberin rechtswirksam auf die Inanspruchnahme der Priorität der Patentanmeldung DE 103 34 317.2 verzichtet hat. Eine andere Behandlung des stringenten Verhaltens der Patentinhaberin würde den Interessen der Öffentlichkeit nicht angemessen Rechnung tragen. Die Öffentlichkeit und Wettbewerber der Patentinhaberin mussten sich darauf verlassen können, dass Prioritätsansprüche, die sich wie dargelegt im Antrag, dem Patenterteilungsverfahren, der Veröffentlichung der Patentanmeldung sowie des Patents sowie in der Registerauskunft widerspiegeln, zutreffend sind.

Findet beispielsweise ein Wettbewerber bei der regelmäßigen gebotenen Überwachung von Patenterteilungen für Erfindungen von Wettbewerbern genannte Patent und unterzieht er dieses einer hausinternen Prüfung, kann die Prüfung zu dem Ergebnis führen, dass beispielsweise Stand der Technik existiert, der vor der Priorität DE 103 57 765, aber nach dem Anmeldetag von DE 103 34 317. 2 veröffentlicht worden ist oder es existiert ein Vorbenutzungsrecht in diesem Zeitintervall. In diesem Fall kann der Wettbewerber die vorhandenen Nachweise wie den relevanten Stand der Technik und die Nachweise für das Vorbenutzungsrecht zu seiner Akte nehmen, um auf diese im Konfliktfall zurückgreifen zu können. Der Wettbewerber ist nicht gezwungen, einen Einspruch einzulegen. Auch muss der Wettbewerber seine Recherche nach Stand der Technik für den Einspruch einstellen können, wenn er neuheitsschädlichen Stand der Technik auffindet, der vor die Priorität DE 103 57 765, aber nach dem Anmeldetag von DE 103 34 317.2 datiert. Das Patentsystem basiert maßgeblich darauf, dass sich die Öffentlichkeit auf so entscheidende Angaben wie den Hinweis auf eine in Anspruch genommene Priorität verlassen kann.

Vor allem bildet aber für den Fall der mangelnden Inanspruchnahme der Priorität DE 103 34 317.2 diese nationale Druckschrift bzw. die hierauf aufbauende europäische Patentanmeldung EP 1 651 491 A1 bzw. WO 2005/014358 A1 Stand der Technik gemäß Art. 54 (3) EPÜ, welcher dem einspruchsbefangenen Patent neuheitsschädlich entgegensteht.

Mit Antrag vom 13.10.2009 hat die Patentinhaberin im laufenden Einspruchsverfahren einen Antrag auf Berichtigung gemäß Regel 139 EPÜ gestellt, s. Anlage.

2. Mit Kurzmitteilung der Einspruchsabteilung vom 21.06.2010 (s. Anlage) ist den Beteiligten des Einspruchsverfahrens folgendes mitgeteilt worden:

"Die Akte wird zur Berichtigung der Prioritätsangaben der B1-Schrift in dieser Angelegenheit an die Prüfungsabteilung zurückverwiesen."

3. Mit Mitteilung vom 19.07.2010 (s. Anlage) sind dann die Parteien des Einspruchsverfahrens darüber informiert worden, dass die Prüfungsabteilung das Folgende entschieden hat:

"Dem Antrag auf Berichtigung der Prioritätserklärungen wird stattgegeben. In diesem Fall wird nicht ernsthaft gegen die Interessen der Öffentlichkeit verstoßen weil nur eine zweite Priorität hinzugefügt wird und weil diese zweite Priorität schon bei der Stammanmeldung beansprucht wurde. Siehe dazu die Rechtsprechung der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts, 5. Auflage, Dezember 2006, Abs. VII-A-5."

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

Die Berichtigung des Prioritätsanspruchs durch die Prüfungsabteilung im laufenden Einspruchsverfahren begegnet rechtlichen Bedenken. Mit der erteilten Fassung des Patents stellt DE 103 34 317.2 bzw. EP 1 651 491 A1 bzw. WO2005/014358 A1 Stand der Technik gemäß Art. 54 (3) EPÜ dar, welcher unstreitig angesichts identischer Patentansprüche neuheitsschädlich für den Patentanspruch 1 des europäischen Patents EP 1 800 984 B1 ist. Hätte die Einsprechende den Einspruch ausschließlich auf einen entsprechenden Antrag wegen mangelnder Neuheit gegenüber WO 2005/014358 A1 gestützt, wäre dieser Einspruch ohne die erfolgte Ergänzungs der Priorität in jedem Fall zulässig. Durch Zurückverweisung der Sache an die Prüfungsabteilung und Korrektur des Prioritätsanspruchs erhält das Streitpatent in öffentlichkeitswirksamer Weise einen veränderten Zeitrang, welcher den zuvor erläuterten fiktiven Einspruch a posteriori unzulässig gemacht hätte. Erschwerend kommt hinzu, dass die Zurückverweisung an die Prüfungsabteilung durch Verfügung der Einspruchsabteilung erfolgt ist und die Entscheidung der Einspruchsabteilung herbeigeführt wird, ohne dass eine Verfahrens-

beteiligung der Einsprechenden gegeben ist und eine beantragte mündliche Verhandlung durchgeführt wurde.

Obige rechtliche Problematik ist analog zu der in der Vorlageentscheidung aufgeworfenen Fragestellung.

Unzutreffenderweise ist die vorgenommene Berichtigung seitens der Einspruchsabteilung als Berichtigung nach Regel 139 EPÜ, nicht als Berichtigung nach Regel 140 EPÜ eingestuft worden. Bei den vorzunehmenden Berichtigungen, beispielsweise im Erteilungsbeschluss und auf der Patentschrift, handelt es sich nicht um "beim Europäischen Patentamt eingereichte Unterlagen" gemäß Regel 139, sondern vielmehr um eine Berichtigung einer Entscheidung des Europäischen Patentamts, die nur sprachliche Fehler, Schreibfehler oder offenbare Unrichtigkeiten betreffen können. Bei richtiger Rechtsanwendung handelt es sich bei dem vorliegenden Sachverhalt somit um eine Berichtigung nach Regel 140, welche unmittelbar von den Vorlagefragen betroffen ist.

REHBERG HÜPPE + PARTNER



Dr. Nikolaus W. Hinrichs

Anlagen:

Formblatt 1001.2

Mitteilung gemäß Regel 71 (3) EPÜ mit EPA Form 2056 (Blatt 1)

Veröffentlichung EP 1 800 984 A1

Entscheidung über die Erteilung EPO Form 2006A

Registerauszug vom 07.07.2009

Antrag vom 13.10.2009 auf Berichtigung gemäß Regel 139 EPÜ

Kurzmitteilung der Einspruchsabteilung vom 21.06.2010

Mitteilung der Einspruchsabteilung vom 19.07.2010



Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents / Request for grant of a European patent / Requête en délivrance d'un brevet européen

Bestätigung einer bereits durch Telefax eingereichten Anmeldung / Confirmation of an application already filed by fax / Confirmation d'une demande déjà déposée par télécopie am / on / le _____ bei / with / auprès de _____

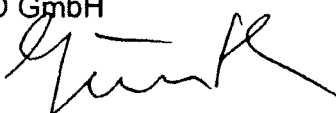
Nur für amtlichen Gebrauch / For official use only / Cadre réservé à l'administration			
Anmeldenummer / Application No. / N° de la demande	MKEY	1	07006945.5 / EP07006945
Tag des Eingangs (Regel 24 (2)) / Date of receipt (Rule 24(2)) / Date de réception (règle 24(2))	DREC	2	03 APR 2007
Tag des Eingangs beim EPA (Regel 24 (4)) / Date of receipt at EPO (Rule 24(4)) / Date de réception à l'OEB (règle 24(4))	RENA	3	
Anmeldetag / Date of filing / Date de dépôt		4	
Es wird die Erteilung eines europäischen Patents und gemäß Artikel 94 die Prüfung der Anmeldung beantragt / Grant of a European patent, and examination of the application under Article 94, are hereby requested / Il est demandé la délivrance d'un brevet européen et, conformément à l'article 94, l'examen de la demande	EXAM 4	5	<input checked="" type="checkbox"/> Prüfungsantrag in einer zugelassenen Nichtamtssprache (siehe Merkblatt II, 5): / Request for examination in an admissible non-EPO language (see Notes II, 5): / Requête en examen dans une langue non officielle autorisée (voir notice II, 5):
Auf die Aufforderung nach Artikel 96 (1), zu erklären, ob die Anmeldung aufrechterhalten wird, wird verzichtet / The applicant waives his right to indicate whether he wishes to proceed further with the application (Art. 96(1)) / Le demandeur renonce à l'invitation selon l'article 96(1) à déclarer si la demande est maintenue	MEPA	5a	<input type="checkbox"/>
Zeichen des Anmelders oder Vertreters (max. 15 Positionen) / Applicant's or representative's reference (maximum 15 spaces) / Référence du demandeur ou du mandataire (max. 15 caractères ou espaces)	AREF	6	2003P00038WE01
Anmelder / Applicant / Demandeur Name / Nom		7	WABCO GmbH
Anschrift / Address / Adresse		8	Postfach 91 12 62 30452 Hannover Am Lindener Hafen 21
	APPR 01 #		
	# DEST #		
Zustellanschrift / Address for correspondence / Adresse pour la correspondance		9	
	PADR		
Staat des Wohnsitzes oder Sitzes / State of residence or of principal place of business / Etat du domicile ou du siège		10	Bundesrepublik Deutschland
Staatsangehörigkeit / Nationality / Nationalité		11	
Telefon / Telephone / Téléphone		12	(0511) 922 - 1533
Telefax / Fax / Télécopie		13	(0511) 21 15 36
Weitere(r) Anmelder auf Zusatzblatt / Additional applicant(s) on additional sheet / Autre(s) demandeur(s) sur feuille supplémentaire		14	<input type="checkbox"/>
Vertreter / Representative / Mandataire Name / Nom		15	Constantin Günther
(Nur einen Vertreter angeben, der in das europäische Patentregister einzutragen ist und an den zugestellt wird) / (Name only one representative, who is to be listed in the Register of European Patents and to whom notification is to be made) / (N'indiquer qu'un seul mandataire, qui sera inscrit au Registre européen des brevets et auquel signification sera faite)			
	FREP 01		
Geschäftsanschrift / Address of place of business / Adresse professionnelle		16	WABCO GmbH Postfach 91 12 62 30452 Hannover
Telefon / Telephone / Téléphone		17	(0511) 922 - 15 33
Telefax / Fax / Télécopie		18	(0511) 210 15 36
Weitere(r) Vertreter auf Zusatzblatt / Additional representative(s) on additional sheet / Autre(s) mandataire(s) sur feuille supplémentaire		19	<input type="checkbox"/>

<p>Vollmacht / Authorisation / Pouvoir ist beigelegt / is enclosed / joint</p> <p>Allgemeine Vollmacht ist registriert unter Nummer / General authorisation has been registered under No. / Un pouvoir général a été enregistré sous le numéro</p>	<p>20 <input type="checkbox"/></p> <p>21 <input type="checkbox"/> 513080.2 Number Number Numéro</p>						
<p>Erfinder / Inventor / Inventeur Anmelder ist (sind) alleinige(r) Erfinder / The applicant(s) is (are) the sole inventor(s) / Le(s) demandeur(s) est (sont) le (les) seult(s) inventeur(s)</p> <p>Erfindernennung in gesondertem Schriftstück / Designation of inventor attached / Voir la désignation de l'inventeur ci-jointe</p>	<p>22 <input type="checkbox"/></p> <p>23 <input checked="" type="checkbox"/></p>						
<p>Bezeichnung der Erfindung / Title of invention / Titre de l'invention</p> <table border="1" style="width:100%; text-align: center;"> <tr> <td>TIDE</td> <td>TIEN</td> <td>TIFR</td> </tr> </table>	TIDE	TIEN	TIFR	<p>24 Verfahren zum Wiederbefüllen von Bremskreisen nach einem starken Druckluftverbrauch</p>			
TIDE	TIEN	TIFR					
<p>Prioritätserklärung / Declaration of priority / Déclaration de priorité</p> <p>01 # DE # 9.3.05 #</p> <p>02 # . . . # . . . #</p> <p>03 # . . . # . . . #</p> <p>04 # . . . # . . . #</p> <p>Weitere Prioritätserklärung(en) auf Zusatzblatt / Additional declaration(s) of priority on additional sheet / Autre(s) déclaration(s) de priorité sur feuille supplémentaire</p>	<p>25 <table border="1" style="width:100%; text-align: center;"> <tr> <th>Staat/State/Etat</th> <th>Anmeldetag / Date of filing / Date de dépôt</th> <th>Aktenzeichen / File No. / N° de dépôt</th> </tr> <tr> <td>DE</td> <td>10.12.2003</td> <td>10357765.3</td> </tr> </table></p> <p>25a <input type="checkbox"/></p>	Staat/State/Etat	Anmeldetag / Date of filing / Date de dépôt	Aktenzeichen / File No. / N° de dépôt	DE	10.12.2003	10357765.3
Staat/State/Etat	Anmeldetag / Date of filing / Date de dépôt	Aktenzeichen / File No. / N° de dépôt					
DE	10.12.2003	10357765.3					
<p>Biologisches Material Biological material</p> <p>Die Erfindung bezieht sich auf bzw. verwendet biologisches Material, das nach Regel 28 hinterlegt worden ist. Die Angaben nach Regel 28 (1) c) (falls noch nicht bekannt, die Hinterlegungsstelle und das (die) Bezugszeichen (Nummer, Symbole usw.) des Hinterlegers) sind in den technischen Anmeldungsunterlagen enthalten auf</p> <p>The invention relates to and/or uses biological material deposited under Rule 28. The particulars referred to in Rule 28(1)(c) (if not yet known, the depositary institution and the identification reference(s) [number, symbols, etc.] of the depositor) are given in the technical documents in the application on</p>	<p>26 <input type="checkbox"/> Matière biologique</p> <p>L'invention concerne et/ou utilise de la matière biologique, déposée conformément à la règle 28. Les indications visées à la règle 28(1)c) (si elles ne sont pas encore connues, l'autorité de dépôt et la (les) référence(s) d'identification [numéro ou symboles, etc.] du déposant) figurent dans les pièces techniques de la demande à la /aux</p>						
<p>werden später mitgeteilt / will be submitted later / seront communiquées ultérieurement</p> <p>Die Empfangsbescheinigung(en) der Hinterlegungsstelle ist (sind) beigelegt / The receipt(s) of deposit issued by the depositary institution is (are) enclosed / Le(s) récépissé(s) de dépôt délivré(s) par l'autorité de dépôt est (sont) joint(s)</p> <p>wird (werden) nachgereicht / will be filed later / sera (seront) produit(s) ultérieurement</p>	<p>27 <table border="1" style="width:100%;"> <tr> <td>Seite(n) / page(s)</td> <td>Zeile(n) / line(s) / ligne(s)</td> </tr> </table></p> <p>27a <input type="checkbox"/></p> <p>27b <input type="checkbox"/></p> <p>27c <input type="checkbox"/></p>	Seite(n) / page(s)	Zeile(n) / line(s) / ligne(s)				
Seite(n) / page(s)	Zeile(n) / line(s) / ligne(s)						

<p>Falls das biologische Material nicht vom Anmelder, sondern von einem Dritten hinterlegt wurde: / Where the biological material has been deposited by a person other than the applicant: / Lorsque la matière biologique a été déposée par une personne autre que le demandeur :</p> <p>Ermächtigung nach Regel 28 (1) d) / Authorisation under Rule 28(1)(d) / L'autorisation en vertu de la règle 28(1)d)</p> <p>ist beigelegt / is enclosed / est jointe</p> <p>wird nachgereicht / will be filed later / sera produite ultérieurement</p>	<p>28</p>	<p>Name und Anschrift des Hinterlegers / Name and address of depositor / Nom et adresse du déposant :</p>
<p>Verzicht auf die Verpflichtung des Antragstellers nach Regel 28 (3) in gesondertem Schriftstück / Waiver of the right to an undertaking from the requester pursuant to Rule 28(3) attached</p>	<p>28a <input type="checkbox"/></p> <p>28b <input type="checkbox"/></p>	<p>29 <input type="checkbox"/> Renonciation, sur document distinct, à l'engagement du requérant au titre de la règle 28(3)</p>
<p>Gemäß Regel 28 (4) wird hiermit mitgeteilt, dass der Zugang zu dem in den Feldern 26 und 27 genannten biologischen Material nur durch Herausgabe einer Probe an einen Sachverständigen hergestellt wird / The applicant hereby declares under Rule 28(4) that the availability of the biological material referred to in Sections 26 and 27 shall be effected only by the issue of a sample to an expert</p>	<p>30 <input type="checkbox"/></p>	<p>30 <input type="checkbox"/> Conformément à la règle 28(4), il est déclaré par la présente que l'accessibilité à la matière biologique mentionnée aux rubriques 26 et 27 ne peut être réalisée que par la remise d'un échantillon à un expert</p>
<p>Nucleotid- und Aminosäuresequenzen / Nucleotide and amino acid sequences / Séquences de nucléotides et d'acides aminés</p> <p>Die Beschreibung enthält ein Sequenzprotokoll nach Regel 27a (1) / The description contains a sequence listing in accordance with Rule 27a(1)</p> <p>Der vorgeschriebene Datenträger ist beigelegt / The prescribed data carrier is enclosed</p> <p>Es wird hiermit erklärt, dass die auf dem Datenträger gespeicherte Information mit dem schriftlichen Sequenzprotokoll übereinstimmt (Regel 27a (2)) / The applicant hereby states that the information recorded on the data carrier is identical to the written sequence listing (Rule 27a(2))</p>	<p>BIOM 3</p> <p>31</p>	<p><input type="checkbox"/> La description contient une liste de séquences selon la règle 27bis(1)</p> <p><input type="checkbox"/> Le support de données prescrit est joint</p> <p><input type="checkbox"/> Il est déclaré par la présente que l'information figurant sur le support de données est identique à celle que contient la liste de séquences écrite (règle 27bis(2))</p>
<p>Benennung der Vertragsstaaten und Erklärungen hierzu</p> <p>1. Hiermit werden sämtliche Vertragsstaaten des EPU benannt, die diesem bei Einreichung dieser Anmeldung angehören*.</p> <p>2a. Es ist derzeit beabsichtigt, den siebenfachen Betrag einer Benennungsgebühr zu entrichten. Damit gelten die Benennungsgebühren für alle Vertragsstaaten als entrichtet (Art. 2 Nr. 3 GebO).</p> <p>2b. Abweichend von der Erklärung in Nr. 2a ist derzeit beabsichtigt, weniger als sieben Benennungsgebühren für folgende Vertragsstaaten zu entrichten (bitte Ländercodes und Vertragsstaaten angeben*):</p>	<p>Designation of contracting states and associated declarations</p> <p>DEST</p>	<p>Désignation d'Etats contractants et déclarations à ce propos</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 1. Sont désignés tous les Etats qui sont des Etats parties à la CBE à la date du dépôt de la présente demande*.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 2a. Il est actuellement envisagé de payer un montant correspondant à sept fois la taxe de désignation. Les taxes de désignation sont ainsi réputées payées pour tous les Etats contractants (art. 2, point 3 du RRT).</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 2b. Contrairement à ce qui est indiqué au n° 2a, il est actuellement envisagé de payer moins de sept taxes de désignation pour les Etats contractants suivants (prière d'indiquer codes de pays et Etats contractants*) :</p> <p>(1) <input type="text" value="D"/> <input type="text" value="E"/> Deutschland</p> <p>(2) <input type="text" value="F"/> <input type="text" value="R"/> Frankreich</p> <p>(3) <input type="text" value="S"/> <input type="text" value="E"/> Schweden</p> <p>(4) <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/></p> <p>(5) <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/></p> <p>(6) <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/></p>
<p>Es wird beantragt, für die unter Nr. 2b nicht aufgeführten Vertragsstaaten von der Zustellung von Mitteilungen nach Regel 85a (1) und Regel 69 (1) abzusehen.</p>	<p>No communications under Rules 85a(1) or 69(1) need to be notified in respect of the contracting states not indicated under No. 2b.</p>	<p>Prière de ne pas procéder à la signification des notifications prévues par les règles 85bis(1) et 69(1) pour les Etats contractants n'ayant pas été mentionnés au n° 2b.</p>

* Stand bei Drucklegung: 32 Vertragsstaaten, und zwar: / Status when this form was printed: 32 contracting states, namely / Situation à la date d'impression : 32 Etats contractants, à savoir : **AT** Österreich / Austria / Autriche, **BE** Belgien / Belgium / Belgique, **BG** Bulgarien / Bulgaria / Bulgarie, **CH/LJ** Schweiz und Liechtenstein / Switzerland and Liechtenstein / Suisse et Liechtenstein, **CY** Zypern / Cyprus / Chypre, **CZ** Tschechische Republik / Czech Republic / République tchèque, **DE** Deutschland / Germany / Allemagne, **DK** Dänemark / Denmark / Danemark, **EE** Estland / Estonia / Estonie, **ES** Spanien / Spain / Espagne, **FI** Finnland / Finland / Finlande, **FR** Frankreich / France / France, **GB** Vereinigtes Königreich / United Kingdom / Royaume-Uni, **GR** Griechenland / Greece / Grèce, **HU** Ungarn / Hungary / Hongrie, **IE** Irland / Ireland / Irlande, **IS** Island / Iceland / Islande, **IT** Italien / Italy / Italie, **LT** Litauen / Lithuania / Lituanie, **LU** Luxemburg / Luxembourg / Luxembourg, **LV** Lettland / Latvia / Lettonie, **MC** Monaco / Monaco / Monaco, **MT** Malta / Malta / Malte, **NL** Niederlande / Netherlands / Pays-Bas, **PL** Polen / Poland / Pologne, **PT** Portugal / Portugal / Portugal, **RO** Rumänien / Romania / Roumanie, **SE** Schweden / Sweden / Suède, **SI** Slowenien / Slovenia / Slovénie, **SK** Slowakische Republik / Slovak Republic / République slovaque, **TR** Türkei / Turkey / Turquie

<p>Verschiedene Anmelder für verschiedene Vertragsstaaten / Different applicants for different contracting states / Différents demandeurs pour différents Etats contractants</p> <p>APPR 02 # _____ # _____</p>	<p>33 Name(n) des (der) Anmelder(s) und benannte Vertragsstaaten / Name(s) of applicant(s) and designated contracting states / Nom(s) du (des) demandeur(s) et des Etats contractants désignés</p>
<p>Erstreckung des europäischen Patents Extension of the European patent</p> <p>Diese Anmeldung gilt als Antrag, die europäische Patentanmeldung und das darauf erteilte europäische Patent auf alle Nicht-Vertragsstaaten des EPU zu erstrecken, mit denen am Tag ihrer Einreichung „Erstreckungsabkommen“ bestehen. Die Erstreckung wird jedoch nur wirksam, wenn die vorgeschriebene Erstreckungsgebühr entrichtet wird.</p> <p>This application is deemed to be a request to extend the European patent application and the European patent granted in respect of it to all non-contracting states to the EPC with which "extension agreements" exist on the date on which the application is filed. However, the extension only takes effect if the prescribed extension fee is paid.</p> <p style="text-align: right;">EXPT</p> <p>Es ist derzeit beabsichtigt, die Erstreckungsgebühr für die nachfolgend angekreuzten Staaten zu entrichten: / It is currently intended to pay the extension fee for the states marked below with a cross: / Il est actuellement envisagé de payer la taxe d'extension pour les Etats dont le nom est coché ci-après :</p> <p>Albanien / Albania / Albanie AL <input type="checkbox"/></p> <p>Bosnien und Herzegowina / Bosnia and Herzegovina / Bosnie-Herzégovine BA <input type="checkbox"/></p> <p>Kroatien / Croatia / Croatie HR <input type="checkbox"/></p> <p>Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien / Former Yugoslav Republic of Macedonia / Ex-République yougoslave de Macédoine MK <input type="checkbox"/></p> <p>Serbien und Montenegro / Serbia and Montenegro / Serbie-et-Monténégro YU <input type="checkbox"/></p> <p>_____ _____ <input type="checkbox"/></p> <p>_____ _____ <input type="checkbox"/></p> <p><small>(Platz für Staaten, mit denen nach Drucklegung dieses Formblatts „Erstreckungsabkommen“ in Kraft treten) / (Space for states with which "extension agreements" enter into force after this form has been printed) / (Espace prévu pour des Etats à l'égard desquels des «accords d'extension» entreront en vigueur après l'impression du présent formulaire)</small></p>	<p>34 Extension des effets du brevet européen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> La présente demande est réputée constituer une requête en extension des effets de la demande de brevet européen et du brevet européen délivré sur la base de cette demande à tous les Etats non parties à la CBE avec lesquels il existe un «accord d'extension» à la date du dépôt de la demande. Toutefois, l'extension ne produit ses effets que si la taxe d'extension prescrite est acquitée.</p>
<p>Die Anmeldung ist eine Teilanmeldung / The application is a divisional application / La présente demande constitue une demande divisionnaire</p> <p>DFIL 9 <u>120701</u></p> <p>PANR _____ # _____</p>	<p>35 <input checked="" type="checkbox"/> Nummer der früheren Anmeldung: Number of earlier application: Numéro de la demande initiale:</p> <p>04740911.5-2423</p>
<p>Es handelt sich um eine Anmeldung nach Artikel 61 (1) b) / The application is an Article 61(1)(b) application / La présente demande constitue une demande selon l'article 61(1)b)</p> <p>DFIL 9 _____ # _____</p> <p>EANR _____ # _____</p>	<p>36 <input type="checkbox"/> Nummer der früheren Anmeldung: Number of earlier application: Numéro de la demande initiale:</p> <p>_____</p>
<p>Patentansprüche / Claims / Revendications CLMS</p>	<p>37 <input type="checkbox"/> 4 Zahl der Patentansprüche Number of claims Nombre de revendications</p>
<p>Zur Veröffentlichung mit der Zusammenfassung wird vorgeschlagen die Abbildung Nr. / It is proposed that the abstract be published together with figure No. / Il est proposé de publier avec l'abrégé la figure n°</p> <p style="text-align: right;">DRAW 2</p>	<p>39 <input type="checkbox"/> 1 Nummer / Number / Numéro</p>

<p>Zusätzliche Abschrift(en) der im europäischen Recherchenbericht angeführten Schriftstücke wird (werden) beantragt / Additional copy (copies) of the documents cited in the European search report is (are) requested / Prière de fournir une (des) copie(s) supplémentaire(s) des documents cités dans le rapport de recherche européenne</p>	40	<input type="text"/>	Anzahl der zusätzlichen Sätze von Abschriften Number of additional sets of copies Nombre de jeux supplémentaires de copies
<p>Es wird die Rückerstattung der Recherchegebühr gemäß Artikel 10 Gebührenordnung beantragt / Refund of the search fee is requested pursuant to Article 10 of the Rules relating to Fees / Le remboursement de la taxe de recherche est demandé en vertu de l'article 10 du règlement relatif aux taxes</p> <p>Eine Kopie des Recherchenberichts ist beigefügt / A copy of the search report is attached / Une copie du rapport de recherche est jointe</p>	41 42	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	
<p>Automatischer Abbuchungsauftrag (nur möglich für Inhaber von beim EPA geführten laufenden Konten)</p> <p>Das EPA wird hiermit beauftragt, fällig werdende Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Vorschriften über das automatische Abbuchungsverfahren vom nebenstehenden laufenden Konto abzubuchen.</p> <p>Für automatischen Abbuchungsauftrag: For automatic debit order: Pour l'ordre de prélèvement automatique :</p>	43	<p>Automatic debit order (for EPO deposit account holders only)</p> <p>The EPO is hereby authorised, under the Arrangements for the automatic debiting procedure, to debit from the deposit account opposite any fees and costs falling due.</p> <p>DECA</p>	<p>Ordre de prélèvement automatique (possibilité offerte uniquement aux titulaires de comptes courants ouverts auprès de l'OEB)</p> <p>Par la présente, il est demandé à l'OEB de prélever du compte courant ci-dessous les taxes et frais venant à échéance, conformément à la réglementation relative à la procédure de prélèvement automatique.</p> <p>Nummer des laufenden Kontos / Deposit account number / Numéro du compte courant 28000975</p> <p>Name des Kontoinhabers / Account holder's name / Nom du titulaire du compte WABCO GmbH</p>
<p>Eventuelle Rückzahlungen auf das nebenstehende beim EPA geführte laufende Konto / Any reimbursement to EPO deposit account opposite / Remboursements éventuels à effectuer sur le compte courant ci-contre ouvert auprès de l'OEB</p> <p>DEPA</p>	44	<p>Nummer des laufenden Kontos / Deposit account number / Numéro du compte courant 28000975</p>	<p>Name des Kontoinhabers / Account holder's name / Nom du titulaire du compte WABCO GmbH</p>
<p>Die vorgeschriebene Liste über die diesem Antrag beigefügten Unterlagen ergibt sich aus der vorbereiteten Empfangsbescheinigung (Seite 6 dieses Antrags)</p>	45	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>La liste prescrite des documents joints à cette requête figure sur le récépissé préétabli (page 6 de la présente requête)</p>
<p>Unterschrift(en) des (der) Anmelders(s) oder Vertreter(s) / Signature(s) of applicant(s) or representative(s) / Signature(s) du (des) demandeur(s) ou du (des) mandataire(s)</p> <p>Ort / Place / Lieu Hannover</p>	46		<p>Für Angestellte nach Artikel 133(3) Satz 1 mit allgemeiner Vollmacht / For employees under Article 133(3), first sentence, having a general authorisation / Pour les employés mentionnés à l'article 133(3), 1^{re} phrase, munis d'un pouvoir général</p> <p>Nr. / No. / n° :</p>
<p>Datum / Date 30.03.2007</p>			
<p>WABCO GmbH</p> <p></p> <p>Dipl.-Ing. Constantin Günther Allgem. Vollmacht 513080.2</p>			
<p>Name des (der) Unterzeichneten bitte in Druckschrift wiederholen. Bei juristischen Personen bitte die Stellung des (der) Unterzeichneten innerhalb der Gesellschaft in Druckschrift angeben. / Please print name under signature. In the case of legal persons, the position of the signatory within the company should also be printed. / Le ou les noms des signataires doivent être indiqués en caractères d'imprimerie. S'il s'agit d'une personne morale, la position occupée au sein de celle-ci par le ou les signataires doit être indiquée en caractères d'imprimerie.</p>			

Empfangsbescheinigung

Receipt for documents

Récépissé de documents 6

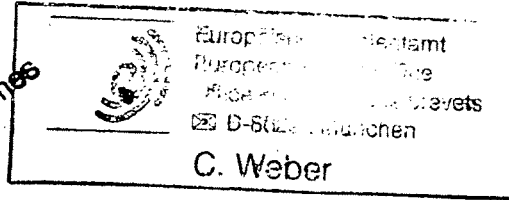
(Liste der diesem Antrag beigefügten Unterlagen)
Hiermit wird der Empfang der unten bezeichneten Dokumente bescheinigt.
Wird im Falle der Einreichung der europäischen Patentanmeldung bei einer nationalen Behörde diese Empfangsbescheinigung vom Europäischen Patentamt übersandt, so ist sie als Mitteilung gemäß Regel 24 (4) anzusehen (siehe Feld RENA).

(Checklist of enclosed documents)
Receipt of the documents indicated below is hereby acknowledged.
If this receipt is issued by the European Patent Office and the European patent application was filed with a national authority, it serves as a communication under Rule 24(4) (see Section RENA).

(Liste des documents annexés à la présente requête)
Nous attestons le dépôt des documents désignés ci-dessous.
Si, en cas de dépôt de la demande de brevet européen auprès d'un service national, l'Office européen des brevets délivre le présent récépissé de documents, ce récépissé est réputé être la notification visée à la règle 24(4) (cf. rubrique RENA).

WABCO GmbH
Postfach 91 12 62
30432 Hannover

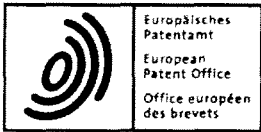
Nur für amtlichen Gebrauch / For official use only / Cadre réservé à l'administration



Amtsstempel / Official stamp / Cachet officiel

Tag des Eingangs (Regel 24 (2)) / Date of receipt (Rule 24(2)) / Date de réception (règle 24(2))	DREC	03 APR 2007
Anmeldenummer für den Schriftverkehr mit dem EPA; Aktenzeichen für Prioritätserklärungen / Application No. to be used in correspondence with the EPO; File No. to be used for priority declarations / N° de la demande à utiliser dans la correspondance avec l'OEB; N° de dépôt à utiliser pour la déclaration de priorité		07006945.5 / EP07006945
Tag des Eingangs beim EPA (Regel 24 (4)) / Date of receipt at EPO (Rule 24(4)) / Date de réception à l'OEB (règle 24(4))	RENA	

A. Anmeldungsunterlagen und Prioritätsbeleg(e) / Application documents and priority document(s) / Pièces de la demande et document(s) de priorité	47	Blattzahl* / Number of sheets* / Nombre de feuilles*	Gesamtzahl der Abbildungen* / Total number of figures* / Nombre total de figures*
1. Beschreibung (ohne Sequenzprotokollteil) / Description (excluding sequence listing part) / Description (sauf partie réservée au listage des séquences)	<input checked="" type="checkbox"/>	10	4
2. Patentansprüche / Claim(s) / Revendication(s)	<input checked="" type="checkbox"/>	2	
3. Zeichnung(en) / Drawing(s) / Dessin(s) DRAW 1 #	<input checked="" type="checkbox"/>	2	
4. Sequenzprotokollteil der Beschreibung / Sequence listing part of description / Partie de la description réservée au listage des séquences	<input type="checkbox"/>		
5. Zusammenfassung / Abstract / Abrégé	<input checked="" type="checkbox"/>	1	
6. Übersetzung der Anmeldungsunterlagen / Translation of the application documents / Traduction des pièces de la demande	<input type="checkbox"/>		
7. Prioritätsbeleg(e) / Priority document(s) / Document(s) de priorité	<input type="checkbox"/>		
8. Übersetzung des (der) Prioritätsbelegs(belege) / Translation of priority document(s) / Traduction du (des) document(s) de priorité	<input type="checkbox"/>		
B. Der Anmeldung in der eingereichten Fassung liegen folgende Unterlagen bei: / This application as filed is accompanied by the items below: / Les pièces ci-après sont annexées à la présente demande :			
1. Vollmacht / Authorisation / Pouvoir	<input type="checkbox"/>	Zeichen des Anmelders: / Applicant's reference: / Référence du demandeur: AREF 2003P00038WE01	
2. Allgemeine Vollmacht / General authorisation / Pouvoir général	<input type="checkbox"/>		
3. Erfindernennung / Designation of inventor / Désignation de l'inventeur	<input checked="" type="checkbox"/>	Betrag / Amount / Montant (Ausfüllung freigestellt / optional / facultatif) EUR	
4. Früherer Recherchenbericht / Earlier search report / Rapport de recherche antérieure	<input type="checkbox"/>		
5. Gebührenzahlungsvordruck (EPA Form 1010) / Voucher for the settlement of fees (EPO Form 1010) / Bordereau de règlement de taxes (DEB Form 1010)	<input type="checkbox"/>	Einreichung beim EPA direkt / Direct filing with the EPO / Dépôt direct auprès de l'OEB	
6. Scheck (nicht bei Einreichung bei den nationalen Behörden) / Cheque (not when filing with national authorities) / Chèque (pas de chèque en cas de dépôt auprès des services nationaux)	<input type="checkbox"/>		
7. Datenträger für Sequenzprotokoll / Data carrier for sequence listing / Support de données pour listage des séquences SEQL 4	<input type="checkbox"/>	Einreichung bei einer nationalen Behörde / Filing with a national authority / Dépôt auprès d'un service national	
8. Zusatzblatt / Additional sheet / Feuille supplémentaire	<input type="checkbox"/>		
9. Sonstige Unterlagen (bitte hier spezifizieren) / Other documents (please specify here) / Autres documents (veuillez préciser)	<input type="checkbox"/>		
C. Exemplare dieser Empfangsbescheinigung / Copies of this receipt for documents / (please mark appropriate number with a cross) / Exemples du présent récépissé de documents (veuillez cocher le chiffre correspondant)			
	49	<input checked="" type="checkbox"/> 3	
		<input type="checkbox"/> 4	



Europäisches Patentamt
80298 MÜNCHEN
DEUTSCHLAND
Tel: +49 89 2399 0
Fax: +49 89 2399 4465

Günther, Constantin
WABCO GmbH
Postfach 91 12 62
30432 Hannover
ALLEMAGNE



Anmeldung Nr. 07 006 945.5 - 2423	Zeichen 2003P00038WE01	Datum 23.04.2008
Anmelder WABCO GmbH		

Mitteilung gemäß Regel 71 (3) EPÜ

Hiermit wird Ihnen mitgeteilt, dass die Prüfungsabteilung beabsichtigt, ein europäisches Patent auf der Grundlage der oben genannten europäischen Patentanmeldung in der nachstehend angegebenen Fassung zu erteilen:

In der Fassung für die Vertragsstaaten:
DE FR SE

Beschreibung, Seiten

1-10 ursprüngliche Fassung

Ansprüche, Nr.

1-4 ursprüngliche Fassung

Zeichnungen, Blätter

1/2, 2/2 ursprüngliche Fassung

Kopien der relevanten Unterlagen liegen bei.

Die Bezeichnung der Erfindung in den drei Amtssprachen des Europäischen Patentamts, die Internationale Patentklassifikation, die benannten Vertragsstaaten, der registrierte Name des Anmelders und die bibliografischen Daten sind im beigefügten Formblatt 2056 angegeben.

Sie werden aufgefordert, innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von **vier Monaten**, gerechnet von der Zustellung dieser Mitteilung an,

1.	eine Übersetzung des Patentanspruchs/der Patentansprüche in den beiden anderen Amtssprachen des EPA einfach einzureichen		EUR
2a.	die Erteilungsgebühr einschließlich der Druckkostengebühr bis höchstens 35 Seiten zu entrichten	Kennziffer 007	790.00
2b.	die Druckkostengebühr für die 36. Seite und jede weitere Seite zu entrichten; Anzahl der Seiten: 0	Kennziffer 008	0.00
3.	die Anspruchsgebühr(en) zu entrichten (R. 71 (6) EPÜ); Zahl der zu entrichtenden Anspruchsgebühren:	Kennziffer 016	0.00
		Gesamtbetrag	790.00

Wenn die Erfordernisse der Regel 71 (3), (4), (6), (8) und (9) EPÜ bezüglich der Übersetzung der patentansprüche und der Entrichtung der Erteilungs-, Druckkosten-, Anspruchs-, Benennungs-, und Jahresgebühren erfüllt sind, wird der Hinweis auf die Erteilung des Patents so bald wie möglich im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht.

Teilansmeldungen zu dieser europäischen Patentanmeldung sind nach Maßgabe des Artikels 76 (1) und der Regel 36 EPÜ unmittelbar beim Europäischen Patentamt in München, Den Haag oder Berlin **vor** dem Tag einzureichen, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Erteilung des europäischen Patents hingewiesen wird (s. Art. 97 (3) EPÜ und ABI. EPA 2/2002, 112).

Wenn Sie mit der für die Erteilung vorgesehenen Fassung nicht einverstanden sind, aber Änderungen oder Berichtigungen beantragen wollen, so ist das in Regel 71 (4) EPÜ beschriebene Verfahren einzuhalten.

Bezieht sich diese Mitteilung auf einen Hilfsantrag und antworten Sie innerhalb der genannten Frist, dass Sie den nicht zulässigen Hauptantrag oder einen höherrangigen, nicht zulässigen Antrag aufrechterhalten, so wird die Anmeldung zurückgewiesen (Art. 97 (2) EPÜ).

Enthalten die beigefügten Ansprüche von der Prüfungsabteilung vorgeschlagene Änderungen und antworten Sie innerhalb der genannten Frist, dass Sie mit diesen Änderungen nicht einverstanden sind, so führt dies nach Artikel 97 (2) EPÜ zur Zurückweisung der Anmeldung, wenn keine Einigung über die für die Erteilung vorgesehene Fassung erzielt werden kann.

In allen Fällen außer den in den letzten beiden Absätzen angeführten gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen, wenn die Erteilungsgebühr und die Druckkostengebühr oder die Anspruchsgebühren nicht rechtzeitig entrichtet werden oder die Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht wird (R. 71 (7) EPÜ).

Bei allen Zahlungsarten wird gebeten, EPA Form 1010 oder EPA Form 1010E zu verwenden oder die Kennziffer(n) der Gebühr(en) anzugeben.

Nach ihrer Veröffentlichung kann die europäische Patentschrift gebührenfrei vom Veröffentlichungsserver des EPA über <https://publications.european-patent-office.org> heruntergeladen werden (ABI. EPA 2005, 126).

Auf schriftlichen Antrag erhält jeder Patentinhaber die Urkunde über das europäische Patent **zusammen mit einer Kopie** der Patentschrift, wenn der Antrag innerhalb der Frist nach Regel 71 (3) EPÜ eingereicht wird. Wurde dieser Antrag schon früher gestellt, so ist er innerhalb der Frist nach Regel 71 (3) EPÜ zu bestätigen. Die beantragte Kopie wird gebührenfrei ausgestellt. Wird der Antrag nach Ablauf der Frist nach Regel 71 (3) EPÜ eingereicht, so wird die Urkunde ohne eine Kopie der Patentschrift ausgestellt.

Hinweis auf die Entrichtung der Jahresgebühren

Wird eine Jahresgebühr nach Zustellung dieser Aufforderung und vor dem vorgesehenen Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents fällig, so wird der Hinweis erst bekannt gemacht, wenn die Jahresgebühr und gegebenenfalls die Zuschlagsgebühr entrichtet sind (R. 71(9) EPÜ).

Nach Artikel 86 (2) EPÜ endet die Verpflichtung zur Zahlung von Jahresgebühren an das Europäische Patentamt mit der Zahlung der Jahresgebühr, die für das Jahr fällig ist, in dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents bekannt gemacht wird.

Einreichung von Übersetzungen in den Vertragsstaaten

Folgende Vertragsstaaten verlangen gemäß Artikel 65 (1) EPÜ eine Übersetzung der europäischen Patentschrift in ihre/eine ihrer Amtssprachen (R. 71 (10) EPÜ), **sofern** diese Patentschrift nicht in ihrer/ einer ihrer Amtssprachen veröffentlicht wird

- innerhalb von **drei Monaten** nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung:

DE	DEUTSCHLAND	SE	SCHWEDEN
FR	FRANKREICH		

Der Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt wird aus dem Erteilungsbeschluss (EPA Form 2006A) zu ersehen sein.

Die Einreichung der Übersetzung bei den nationalen Ämtern der Vertrags- oder Erstreckungsstaaten hat gemäß den hierfür im jeweiligen Staat geltenden Vorschriften zu erfolgen. Nähere Einzelheiten (z.B. Bestellung eines Inlandsvertreters oder Nennung einer inländischen Zustellanschrift) können der Informationsbroschüre "Nationales Recht zum EPÜ" und den ergänzenden aktuellen Informationen im Amtsblatt des EPA oder der Internetseite des EPA entnommen werden.

Wird die in den Vertragsstaaten oder in den Erstreckungsstaaten einzureichende Übersetzung nicht fristgerecht und gemäß den vorstehenden Erfordernissen eingereicht, kann dies zur Folge haben, dass die Wirkung des Patents in dem betreffenden Staat als von Anfang an nicht eingetreten gilt.

Wichtiger Hinweis für die Teilnehmer am automatischen Abbuchungsverfahren

Die Erteilungs- und die Druckkostengebühr sowie etwaige nach Regel 71 (6) EPÜ zu entrichtende Anspruchsgebühren werden an dem Tag, an dem die Übersetzung der (relevanten) Patentansprüche eingereicht wird, bzw. am letzten Tag der in dieser Mitteilung gesetzten Frist automatisch abgebucht. Benennungsgebühren, die nach Regel 71 (8) EPÜ fällig werden, und/oder eine Jahresgebühr, die nach Regel 71 (9) EPÜ fällig wird, sollten jedoch separat durch ein anderes zulässiges Zahlungsmittel entrichtet werden, um die Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung nicht zu verzögern. Dasselbe gilt für die Entrichtung von Erstreckungsgebühren. Näheres dazu findet sich in den Vorschriften über das automatische Abbuchungsverfahren (VAA) und dazugehörige Mitteilung des EPA zum automatischen Abbuchungsverfahren (AAB) in den Anhängen A.1 und A.2 der Vorschriften über das laufende Konto, Beilage zum ABI. EPA 10/2007.

Prüfungsabteilung:

Vorsitzender: van Koten, Gert
2. Prüfer: Kyriakides, D
1. Prüfer: Dekker, Wouter



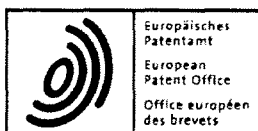
Diebold, Nathalie
Für die Prüfungsabteilung
Tel. Nr.: +49 89 2399 - 2961

Anlage(n): Form 2056
14 Kopien der Unterlagen

+++ ACHTUNG +++

Neue Beträge der Verfahrensgebühren ab 01.04.2008 (s. ABI. EPA 1/2008)!

Falls zusätzliche Anspruchsgebühren (R. 71 (6) EPÜ)* zu zahlen sind und diese ab dem 01.04.2008 entrichtet werden, sind Anspruchsgebühren erst ab dem sechzehnten Anspruch fällig. Neuer Betrag: EUR 200,- pro zusätzlicher Anspruch.
* wird geändert



Europäisches Patentamt
80298 MÜNCHEN
DEUTSCHLAND
Tel: +49 89 2399 0
Fax: +49 89 2399 4465

Anlage zu EPA Form 2004, Mitteilung gemäß Regel 71 (3) EPÜ

Bibliografische Daten der europäischen Patentanmeldung Nr. 07 006 945.5

Für die beabsichtigte Erteilung des europäischen Patents werden nachfolgend die bibliografischen Daten zur Information mitgeteilt:

Bezeichnung:

- Verfahren zum Wiederbefüllen von Bremskreisen nach einem starken Druckluftverbrauch
- Method for refilling brake circuits after a large consumption of compressed air
- Procédé de réalimentation de circuits de freinage après une consommation importante d'air comprimé

Klassifikation: INV. B60T17/00 B60T11/32

Anmeldetag: 12.07.2004

Beanspruchte Priorität: DE / 10.12.2003 / DEA10357765

Vertragsstaaten*, für die Gebühren bezahlt wurden: DE FR SE

Erstreckungsstaaten*, für die Gebühren bezahlt wurden:

Anmelder:** WABCO GmbH
Am Lindener Hafen 21
30453 Hannover
DE

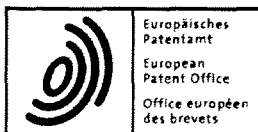
Erfinder:

Detlefs, Carsten
Meiergarten 11A
30952 Ronnenberg
DE

Diekmeyer, Heinrich
Nienstedter Stadtweg 13
30890 Barsinghausen
DE

Lippelt, Frank-Dietmar
Gaussweg 22
30890 Barsinghausen
DE

Reinhardt, Joachim
Frerkingweg 41
30455 Hannover
DE



Europäisches Patentamt
80298 MÜNCHEN
DEUTSCHLAND
Tel: +49 89 2399 0
Fax: +49 89 2399 4465

Strilka, Bernd
Beekestrasse 102a
30459 Hannover
DE

- *) Ist die Frist zur Entrichtung der Benennungsgebühren gemäß Regel 39 (1) EPÜ noch nicht abgelaufen und hat der Anmelder keine Benennung zurückgenommen, so gelten **alle Vertrags-Erstreckungsstaaten** weiterhin als benannt. Siehe auch Regel 71 (8) EPÜ und, falls zutreffend, den oben stehenden Hinweis für die Teilnehmer am automatischen Abbuchungsverfahren.
- **) Falls zwei oder mehrere Anmelder verschiedene Vertragsstaaten benannt haben, ist dies hier angegeben.

Anmeldenummer:

07 006 945.5

IV.2. Patentklassifikation

Die auf der veröffentlichten Patentanmeldung angegebene Klassifikation bleibt unverändert. Sie lautet:

INV. B60T17/00 B60T11/32

IV.3. Titel der Erfindung

Der auf der veröffentlichten Anmeldung angegebene Titel bleibt unverändert. Er lautet:

Verfahren zum Wiederbefüllen von Bremskreisen nach einem starken
Druckluftverbrauch

Method for refilling brake circuits after a large consumption of compressed air

Procédé de réalimentation de circuits de freinage après une consommation importante
d'air comprimé

IV.4. Dokumentation

380
Datum

van Koten, Gert
Vorsitzender

Dekker, Wouter
1. Prüfer

D. Kyriakides
Kyriakides, D
2. Prüfer

(19)



(11) EP 1 800 984 A1

(12) EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(43) Veröffentlichungstag:
27.06.2007 Patentblatt 2007/26

(51) Int Cl.:
B60T 17/00 (2006.01) B60T 11/32 (2006.01)

(21) Anmeldenummer: 07006945.5

(22) Anmeldetag: 12.07.2004

(84) Benannte Vertragsstaaten:
DE FR SE

(30) Priorität: 10.12.2003 DE 10357765

(62) Dokumentnummer(n) der früheren Anmeldung(en)
nach Art. 76 EPÜ:
04740911.5 / 1 651 491

(71) Anmelder: WABCO GmbH
30453 Hannover (DE)

(72) Erfinder:
• **Detlefs, Carsten**
30952 Ronnenberg (DE)
• **Diekmeyer, Heinrich**
30890 Barsinghausen (DE)

• **Lippelt, Frank-Dietmar**
30890 Barsinghausen (DE)
• **Reinhardt, Joachim**
30455 Hannover (DE)
• **Strilka, Bernd**
30459 Hannover (DE)

(74) Vertreter: **Günther, Constantin**
WABCO GmbH
Postfach 91 12 62
30452 Hannover (DE)

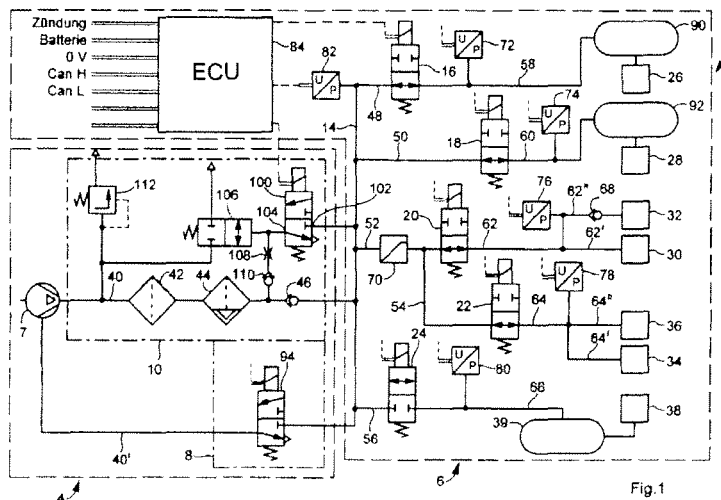
Bemerkungen:

Diese Anmeldung ist am 02.04.2007 als
Teilanmeldung zu der unter INID-Kode 62 erwähnten
Anmeldung eingereicht worden.

(54) **Verfahren zum Wiederbefüllen von Bremskreisen nach einem starken Druckluftverbrauch**

(57) Zum Wiederauffüllen von Betriebsbremskreisen (26, 28) nach einem starken Druckluftverbrauch, wobei die Betriebsbremskreise Druckluftverbraucherkreise eines Verbraucherteils (6) einer Druckluftanlage für Kraftfahrzeuge sind, welche zusätzlich wenigstens einen weiteren Druckluftverbraucherkreis mit Druckluftbehälter aufweist, werden die Druck-Istwerte in den Betriebsbremskreisen und den weiteren Druckluftverbraucher-

kreisen 30, 32, 34, 36) laufend ermittelt und mit einem unteren Schwellwert verglichen. Bei Unterschreitung des Schwellwertes werden die als defekt erkannten Betriebsbremskreise abgesperrt und wird eine Verbindung zwischen den weiteren Druckluftverbraucherkreisen mit Druckluftbehälter und den intakten Betriebsbremskreisen hergestellt zum Wiederauffüllen dieser Betriebsbremskreise aus den Druckluftbehältern des mindest einen weiteren Druckluftverbraucherkreises.



EP 1 800 984 A1

Beschreibung

[0001] Die Erfindung betrifft ein Verfahren zum Wiederauffüllen von Bremskreisen nach einem starken Druckluftverbrauch gemäß Oberbegriff des Anspruchs 1.

[0002] Aus der EP 0 810 136 A1 ist eine Druckmittelanlage mit sicherheitsrelevanten Druckmittelkreisen gemäß dem Oberbegriff des Patentanspruchs 1 bekannt. Bei dieser Druckmittelanlage soll zumindest für eine bestimmte Zeitdauer gewährleistet werden, dass die sicherheitsrelevanten Druckmittelkreise auch nach Ausfall einer Steuerenergie, welche die Druckmittelanlage steuert, aus einem nicht sicherheitsrelevanten Druckmittelkreis mit Druckmittel versorgt werden, wobei der nicht sicherheitsrelevante Druckmittelkreis einen geringeren Soll-Druck als die sicherheitsrelevanten Druckmittelkreise aufweist.

[0003] Es sind so genannte Mehrkreis-Schutzventile bekannt, die die Energiezufuhr in mehrere voneinander unabhängige Verbraucherkreise aufteilen und die bei Ausfall eines Kreises, beispielsweise durch Leitungsbruch, einen Mindestdruck in den intakten Kreisen aufrechterhalten. Tritt in einem Betriebsbremskreis ein Defekt auf, durch den mehr Luft verloren geht als durch den Kompressor nachgefüllt werden kann, so fällt in den Betriebsbremskreisen der Druck gemeinsam ab, bis der Schließdruck des Ventils erreicht ist. Der Druck im defekten Kreis fällt weiter ab, während der Schließdruck im intakten Kreis erhalten bleibt. Während der Druck im defekten Kreis weiter absinkt, kann der noch intakte Kreis wieder durch den Kompressor gefüllt werden, bis der Öffnungsdruck des defekten Kreises erreicht ist. Es entsteht ein dynamisches Gleichgewicht, bei welchem die geförderte Druckluft die noch intakten Kreise (auch Nebenverbraucherkreise) versorgen kann, gleichzeitig über den Defekt jedoch Luft verloren geht. Nachteilig ist, dass das Wiederauffüllen durch den Kompressor relativ viel

[0004] Zeit benötigt, da der Kompressor nur eine relativ geringe Förderleistung aufweist, nämlich in der Regel nur 200 bis 400 l pro Minute. Die Nennenergie in der Bremsanlage wird entsprechend nur langsam wieder aufgebaut, was für die Systemsicherheit von Nachteil ist.

[0005] Die Aufgabe der vorliegenden Erfindung besteht darin, ein Verfahren anzugeben, durch das der Luftdruck in den Bremskreisen nach einem starken Druckluftverbrauch sehr schnell wieder aufgebaut werden kann.

[0006] Diese Aufgabe wird durch die Erfindung gemäß Anspruch 1 gelöst.

[0007] Vorteilhafte und zweckmäßige Weiterbildungen der Erfindung sind in den Unteransprüchen angegeben.

[0008] Die Erfindung schlägt vor, die Bremskreise nach einem starken Luftverbrauch aus einem Hochdruck-Verbraucherkreis zusätzlich zum Kompressor zu befüllen. Da ein Hochdruckkreis in der Regel eine wesentlich größere Luftmenge pro Zeiteinheit abgeben kann (bis zu mehreren tausend Liter/min) als ein Kom-

pressor (ca. 200 bis 400 Liter/min) werden die intakten Bremskreise sehr viel schneller wieder aufgefüllt, als nur mit Hilfe des Kompressors. Dadurch kann die Nennenergie in der Bremsanlage in sehr kurzer Zeit wieder hergestellt werden, gegebenenfalls vermindert um einen defekten Kreis. Nach einem Kreisabriss ist das von besonderer Bedeutung. Durch die Verteilung der Energie zwischen den Kreisen wird die Systemsicherheit wesentlich verbessert. Um dies zu erreichen ist erfindungsgemäß für den Hochdruckkreis ein im stromlosen Grundzustand geschlossenes elektrisch betätigbares Ventil, vorzugsweise Magnetventil, (alternativ ist auch ein vorgesteuertes Ventil verwendbar) und sind erfindungsgemäß für die anderen Verbraucherkreise inklusive der Bremskreise im Grundzustand offene, elektrisch betätigbare Ventile, vorzugsweise Magnetventile, vorgesehen. Sämtliche Magnetventile stehen über eine gemeinsame Verteilerleitung miteinander in Verbindung. Zum Auffüllen der Bremsanlage braucht lediglich das Magnetventil des Hochdruckkreises in die Offenstellung geschaltet zu werden, um Druckluft aus dem Hochdruckkreis, in dem der Druck bzw. die Energie erhalten geblieben ist, über die offenen Magnetventile in die intakten Bremskreise strömen zu lassen.

[0009] Die Erfindung soll nachfolgend anhand der beigefügten Zeichnung, in der ein Ausführungsbeispiel dargestellt ist, näher erläutert werden.

[0010] Es zeigen

Fig. 1 ein Blockschaltbild einer erfindungsgemäß ausgebildeten Vorrichtung zum Wiederauffüllen von Bremskreisen nach einem starken Druckluftverbrauch und

Fig. 2 ein Diagramm der Druckverläufe bei einem Wiederauffüllvorgang der Bremsanlage.

[0011] Druckluftleitungen sind in der Zeichnung durchgezogene Linien, elektrische Leitungen sind gestrichelte Linien.

[0012] Die Zeichnung zeigt eine Druckluftanlage 2 mit einem Druckluftversorgungsteil 4 und einem Verbraucherteil 6. Der Druckluftversorgungsteil 4 umfasst einen Kompressor 7, eine Kompressorsteuereinrichtung 8 und ein Lufttrocknerteil 10.

[0013] Der Verbraucherteil 6 weist eine Druckluftverteilerleitung 14, mehrere elektrisch betätigbare Magnetventile 16, 18, 20, 22, 24 mit Rückstellfeder und mehrere über die Magnetventile mit Druckluft versorgte Verbraucherkreise 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38 auf.

[0014] Vom Kompressor 7 führt eine Druckluftversorgungsleitung 40 über ein Filter 42, einen Lufttrockner 44 und ein Rückschlagventil 46 zur Verteilerleitung 14, von der zu den Magnetventilen führende Leitungen 48, 50, 52, 54, 56 abzweigen. Von den Magnetventilen führen Druckluftleitungen 58, 60, 62, 64, 66 zu den Verbraucherkreisen. Die Leitung 62 verzweigt sich in zu den Kreisen 30 und 32 führenden Leitungen 62', 62'', wobei in der Leitung 62'' noch ein Rückschlagventil 68 angeordnet

ist. In der Versorgungsleitung 52 ist ein Druckbegrenzer 70 angeordnet. Hinter dem Druckbegrenzer 70 zweigt die zum Magnetventil 22 führende Leitung 54 ab. Die Leitung 64 verzweigt sich in zu den Kreisen 34 und 36 führenden Leitungen 64' und 64".

[0015] Drucksensoren 72, 74, 76, 78, 80, 82 überwachen den Druck in den Verbraucherkreisen und in der Verteilerleitung 14 und geben den jeweiligen Druck als Drucksignal an eine elektronische Steuereinheit 84, die die Magnetventile direkt steuert.

[0016] Anstelle des Druckes können auch andere Zustandsgrößen, wie Luftmenge, Luftmasse, Energie, in den Verbraucherkreisen und in der Verbindungsleitung überwacht werden.

[0017] Die Verbraucherkreise 26, 28 können Betriebsbremskreise sein. Der Verbraucherkreis 30 kann ein Anhängerbremskreis sein, wobei normalerweise zwei Leitungen, eine Versorgungs- und eine Bremsleitung, zum Anhänger führen. Der Verbraucherkreis 32 kann ein Feststellbremskreis mit Federspeicher sein. Die Verbraucherkreise 34 und 36 können Nebenverbrauchskreise, wie Fahrerhausfederung, Türsteuerung etc., d.h. alles was nichts mit den Bremskreisen zu tun hat, sein. Der Verbraucherkreis 38 kann ein Hochdruckkreis sein.

[0018] Die Betriebsbremskreise 26, 28 weisen Druckluftbehälter 90, 92 entsprechend den Richtlinien 98/12/EG auf. Der Hochdruckkreis 38 weist einen Druckluftbehälter 39 auf.

[0019] Die erfindungsgemäße Druckluftanlage ermöglicht, auf Druckluftbehälter in den Kreisen 30, 32, 34, 36 zu verzichten. Es ist z.B. zulässig, andere Verbraucher aus den Betriebsbremskreisen (Kreise 26 und 28) zu versorgen, wenn die Bremsfunktion oder Bremswirkung der Betriebsbremskreise 26 und 28 nicht beeinträchtigt wird.

[0020] Der Kompressor 7 wird von der Kompressorsteuerung 8 mechanisch (pneumatisch) über eine Leitung 40' gesteuert. Die Kompressorsteuerung 8 umfasst ein durch die elektronische Steuereinheit 84 schaltbares Magnetventil 94 mit kleiner Nennweite, das im stromlosen Grundzustand, wie dargestellt, entlüftet ist, wodurch der Kompressor 7 eingeschaltet ist. Wenn der Kompressor 7 ausgeschaltet werden soll, weil beispielsweise sämtliche Verbraucherkreise mit Druckluft aufgefüllt sind, schaltet die Steuereinheit 84 das Magnetventil 94 um, so dass der druckbetätigbare Kompressor über die Leitung 40' ausgeschaltet wird. Wird das Magnetventil 94, weil beispielsweise ein Verbraucherkreis Druckluft benötigt, stromlos geschaltet, wird das Magnetventil 94 wieder in den in der Zeichnung dargestellten Grundzustand geschaltet, wodurch die Leitung 40' entlüftet wird, so dass der Kompressor 7 eingeschaltet wird.

[0021] Der Lufttrocknerteil 10 umfasst ein Magnetventil 100 mit kleiner Nennweite, dessen Eingang 102 mit der Verteilerleitung 14 verbunden ist und über dessen Ausgang 104 ein Abschaltventil 106 pneumatisch geschaltet wird, das mit der Versorgungsleitung 40 des Kompressors 7 verbunden ist und zum Entlüften des Lufttrockners dient.

[0022] Wenn das Magnetventil 100 durchgeschaltet ist, fördert der Kompressor 7 nicht mehr in die Verbraucherkreise, sondern über das Ventil 106 ins Freie. Gleichzeitig strömt trockene Luft aus der Verteilerleitung 14 (aus den Behältern 90, 92 der Betriebsbremskreise) über das Magnetventil 100 über eine Drossel 108 und ein Rückschlagventil 110 durch den Lufttrockner 44 zur Regeneration seines Trockenmittels und weiter über den Filter 42 und das Ventil 106 ins Freie.

[0023] Das Bezugszeichen 112 bezeichnet ein Überdruckventil.

[0024] Die Magnetventile 16, 18, 20, 22, 24 werden von der Steuereinheit 84 gesteuert, wobei die Magnetventile 16 bis 22 der Verbraucherkreise 26 bis 34 im stromlosen Grundzustand offen sind, während das Magnetventil 24 des Hochdruckkreises 38 im stromlosen Grundzustand geschlossen ist. Es können auch vorgesteuerte Magnetventile eingesetzt werden. Der Druck in den Kreisen wird unmittelbar an den Magnetventilen überwacht durch die Drucksensoren 72, 74, 76, 78, 80.

[0025] Sollte in einem Verbraucherkreis, beispielsweise im Kreis 30 (Anhängerbremskreis) der Druck absinken, erfolgt die Druckluftversorgung durch die Betriebsbremskreise über die offenen Magnetventile mit, wobei der Druck in den Nebenverbraucherkreisen 30 bis 36 durch den Druckbegrenzer 70 auf ein niedrigeres Niveau, beispielsweise 8,5 bar, als das Druckniveau, beispielsweise 10,5 bar, der Betriebsbremskreise 26 und 28 eingestellt wird (vgl. unten). Der Hochdruckkreis 38 ist normalerweise durch das Magnetventil 24 abgesperrt und steht somit nicht mit den übrigen Kreisen in Verbindung. Er weist ein höheres Druckniveau, beispielsweise 12,5 bar auf.

[0026] Bei der erfindungsgemäßen Druckluftanlage werden die Drücke in sämtlichen Verbraucherkreisen 26 bis 38 mit Hilfe der Drucksensoren 72 bis 80 gemessen, die der elektronischen Steuereinrichtung 84 elektrische Drucksignale zur Auswertung übermittelt. Die Steuereinrichtung vergleicht die gemessenen Druckwerte mit einem unteren Schwellwert, der dem einzustellenden Druck im jeweiligen Verbraucherkreis entspricht. Unterschreitet der Druck der Bremskreise infolge eines starken Luftverbrauchs oder Leitungsbruchs oder -abrisses diesen Schwellwert, schaltet die Steuereinrichtung das Magnetventil 24 des Hochdruckkreises 38 in die Offenstellung, so dass der Hochdruckkreis über die Verbindungsleitung 14 und die offenen Magnetventile 16 und 18 mit den Bremskreisen 26 und 28 verbunden wird und die im Hochdruckkreis gespeicherte Energie in die intakten Bremskreise geleitet wird und somit die intakten Bremskreise wieder aufgefüllt werden. Gleichzeitig sperrt die Steuereinrichtung 84 die defekten Kreise ab, indem sie deren Magnetventile in die Schließstellung schaltet. Gleichzeitig fördert auch der Kompressor 7 in die intakten Bremskreise.

[0027] Das Wiederauffüllen erfolgt sehr schnell, da der Hochdruckkreis eine wesentlich größere Luftmenge pro Zeiteinheit in die Bremskreise fördert (bis zu mehreren

tausend Liter/min), als der Kompressor, welcher bei den eingesetzten Ausführungen eine Förderleistung, wie oben schon erwähnt, von etwa 200 bis 400 l/min hat.

[0028] Sobald die Steuereinrichtung Druckgleichheit zwischen dem Hochdruckkreis und den aufgefüllten Bremskreisen oder das Erreichen des Solldruckwertes in den Bremskreisen feststellt, schließt sie das Magnetventil 24 wieder zur Unterbrechung der Verbindung zu den Bremskreisen.

[0029] Das erfindungsgemäße Verfahren sorgt für eine Energieverteilung zwischen den Verbraucherkreisen, wodurch sehr sichere Betriebsbedingungen erhalten werden.

[0030] Die Fig. 2 zeigt die Druckverläufe bei einem Bremskreisausfall bspw. durch Leitungsabriss des Bremskreises 26 zum Zeitpunkt 120 und beim Wiederauffüllen des intakten Bremskreises 28 zum Zeitpunkt 124. Mit dem Abfall des Druckes im Kreis 26 (Kurve 72) fällt auch der Druck im pneumatisch verbundenen Bremskreis 28 (siehe Kurve 74) und in der Verbindungsleitung 14 (nicht dargestellt) ab. Der Druckabfall in der Verbindungsleitung 14 hat zur Folge, dass zum Zeitpunkt 121 das den Kompressor einschaltende Magnetventil 94 betätigt wird. Zur Wiederbelüftung des intakten Bremskreises 28 wird zum Zeitpunkt 124 das Magnetventil 24 des Hochdruckkreises 38 in den geöffneten Zustand geschaltet und der defekte Bremskreis 26 praktisch zeitgleich durch Schließen des Magnetventils 16 geschlossen, so dass eine schnelle Wiederbelüftung des intakten Kreises 28 und gegebenenfalls der pneumatisch gekoppelten, ebenfalls intakten Kreise 30 und 36 erfolgen kann. Der Druck in diesen Kreisen 30 und 36 ist während des gesamten Entlüftungsvorganges wenig verändert, da der Druckbegrenzer 70 für eine Entkopplung der Drucksensoren von der Verteilungsleitung 14 sorgt, vergleiche gestrichelte Druckkurve 76, 78 in der Figur 2.

[0031] In der Figur 2 ist das Schließen des Magnetventils 16 zu einem Zeitpunkt 123 dargestellt, der zeitlich sehr kurz vor dem Zeitpunkt 124 liegt; dies wird weiter unten etwas näher erläutert. Mit dem Öffnen des Magnetventils 24 des Hochdruckkreises 38 und Schließen des defekten Bremskreises 26 zum Zeitpunkt 124 steigt der Druck im Bremskreis 28 sehr schnell an, bis Druckgleichheit zwischen Hochdruckkreis und Bremskreis hergestellt ist oder der Solldruck des Bremskreises erreicht ist. Am Drucksensor 80 ist der Druckabfall im Hochdruckkreis während dieser schnellen Wiederbelüftung zu erkennen, siehe Abfall der Druckkurve 80 des Hochdruckkreises 38 zum Zeitpunkt 124. Nach erfolgter Wiederbelüftung wird der Kreis 28 durch Schaltung des Magnetventils 18 in den Sperrzustand zum Zeitpunkt 125 für eine bestimmte Zeit abgesperrt. Während dieser Zeit wird der Hochdruckkreis über den Kompressor, der seit der Betätigung des Magnetventils 94 zum Zeitpunkt 121 eingeschaltet ist, wiederbefüllt. Zum Abschluss dieser Wiederbefüllung (Zeitpunkt 126) werden die Steuersignale für die Magnetventile 94 und 24 wieder zurückge-

setzt, also das Magnetventil 94 elektrisch bestromt und das Magnetventil 24 wieder in den geschlossenen Grundzustand geschaltet. Danach wird auch das Steuersignal für den Bremskreis 28 zurückgesetzt (Zeitpunkt 127), also das Magnetventil 18 wieder in den offenen Grundzustand geschaltet.

[0032] Mit den Bezugszeichen 122 und 123 sind zwei dem Zeitpunkt 124 des endgültigen Sperrens des defekten Kreises 26 vorgeschaltete kurze auf den Steuereingang des Magnetventils 16 gegebene Testsperrimpulse von z. B. 0,2 sec Dauer bezeichnet. Solche Testsperrimpulse können zur sicheren Erkennung des Ausfalls eines Kreises (hier des Kreises 26) eingesetzt werden. Der Testsperrimpuls zum Zeitpunkt 122 sperrt für den angegebenen Zeitbereich von 0,2 sec das Magnetventil 16. Als Folge dieser Sperrung erhöht sich im nicht betroffenen Bremskreis 28 der Druck am Drucksensor 74 kurzzeitig, weil mit einer Unterbrechung der Entlüftung durch den defekten Kreis 26 der Druckbehälter 92 den intakten Kreis 28 wieder belüften kann. Bezüglich des defekten Kreises 26 findet am Drucksensor 72 während der Zeit des Testsperrimpulses ein verstärkter Druckabfall statt, da die Nachspeisung durch die intakten Kreise unterbrochen ist. Da sich einzig beim Kreis 26 der Druck während des Testsperrimpulses verstärkt absenkt, wird die Vermutung, dass dieser Kreis defekt ist, erhärtet. Um zu einer Gewissheit zu gelangen, ob diese Schlussfolgerung richtig ist, kann dieser Test durch pulsartiges Abschalten des Ventils 16 mehrere Male wiederholt werden. Im Ausführungsbeispiel nach Figur 2 wird dies zum Zeitpunkt 123 ein zweites und letztes Mal durchgeführt. Erneut fällt am Kreis 26 der Druck verstärkt ab. Nun wird endgültig festgestellt, dass der Kreis 26 der defekte Kreis ist. Er bleibt im Weiteren (ab dem Zeitpunkt 124) dauerhaft gesperrt.

Patentansprüche

1. Verfahren zum Wiederauffüllen von Betriebsbremskreisen nach einem starken Druckluftverbrauch oder -verlust, wobei die Betriebsbremskreise Druckluftverbraucherkreise eines Verbraucherteils einer Druckluftanlage für Fahrzeuge sind, welche mindestens einen weiteren Druckluftverbraucherkreis mit Druckluftbehälter aufweist, **gekennzeichnet durch** Herstellen einer Verbindung zwischen dem mindestens einen weiteren Druckluftverbraucherkreis mit Druckluftbehälter und den intakten Betriebsbremskreisen zum Wiederbefüllen dieser Betriebsbremskreise aus dem Druckluftbehälter des mindestens einen weiteren Druckluftverbraucherkreises, wobei der weitere Druckluftverbraucherkreis ein Hochdruckkreis ist, dessen Druckniveau höher als das der Betriebsbremskreise ist.
2. Verfahren nach Anspruch 1, **gekennzeichnet durch** folgende Schritte:

- laufende Ermittlung der Istwerte einer Zustandsgröße (Druck, Luftmenge, Luftmasse, Energie) in den Betriebsbremskreisen und dem mindest einen weiteren Druckluftverbraucherkreis, 5
 - Vergleich der Istwerte mit einem unteren Schwellwert,
 - Absperren der bei Unterschreitung des Schwellwertes als defekt erkannten Betriebsbremskreise und 10
 - Wiederauffüllen der intakten Betriebsbremskreise aus dem Druckluftbehälter des mindest einen weiteren Druckluftverbraucherkreises. 15
3. Verfahren nach Anspruch 2, **dadurch gekennzeichnet, dass** der Schwellwert dem einzustellenden Wert der Zustandsgröße im jeweiligen Druckluftverbraucherkreis entspricht. 20
4. Verfahren nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Verbindung zwischen dem mindest einen weiteren Druckluftverbraucherkreis und intakten Betriebsbremskreisen unterbrochen wird bei Gleichheit der Zustandsgröße zwischen dem 25
mindest einen weiteren Druckluftverbraucherkreis und den Betriebsbremskreisen oder bei Erreichen des Sollwertes der Zustandsgröße in den wiederaufgefüllten Betriebsbremskreisen. 30

35

40

45

50

55

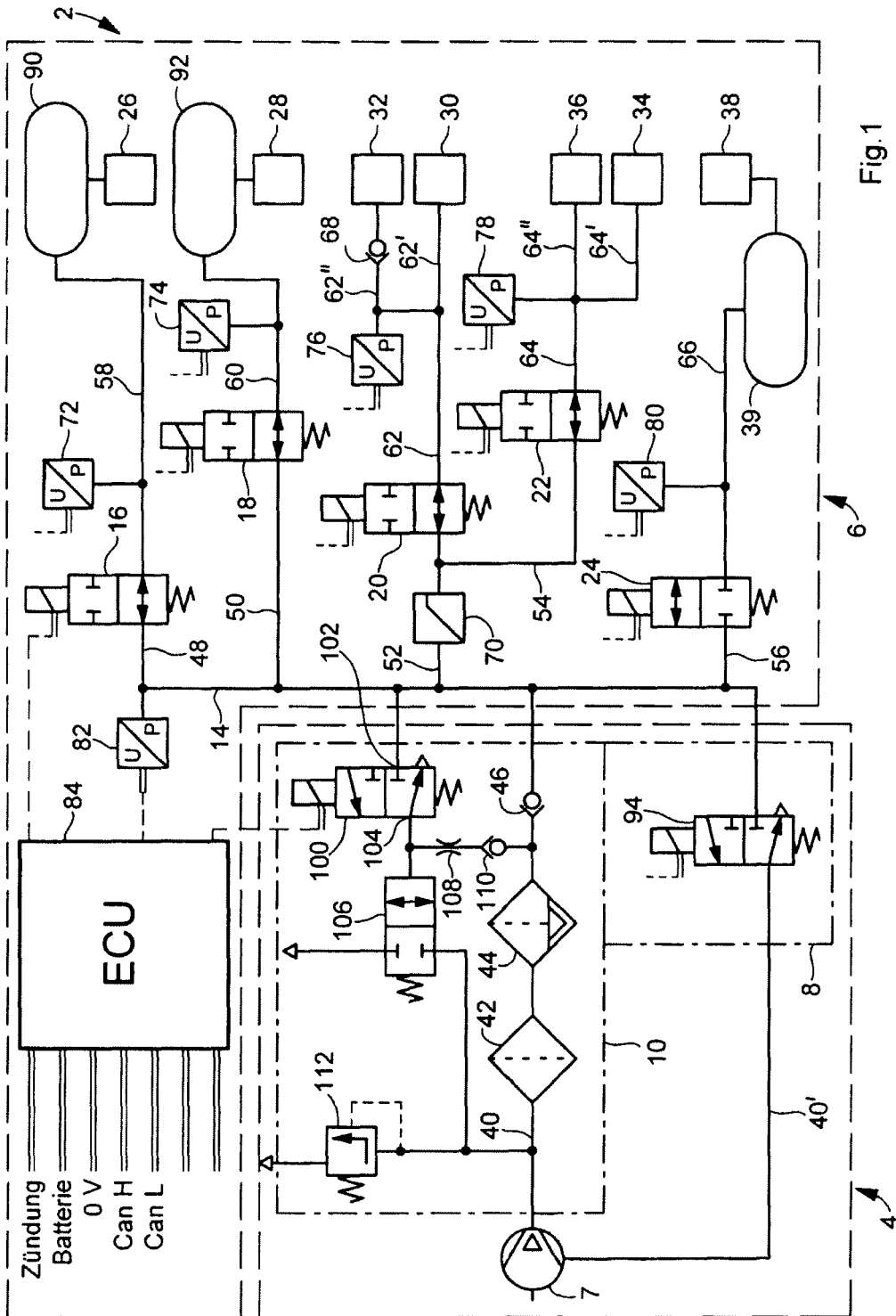


Fig. 1

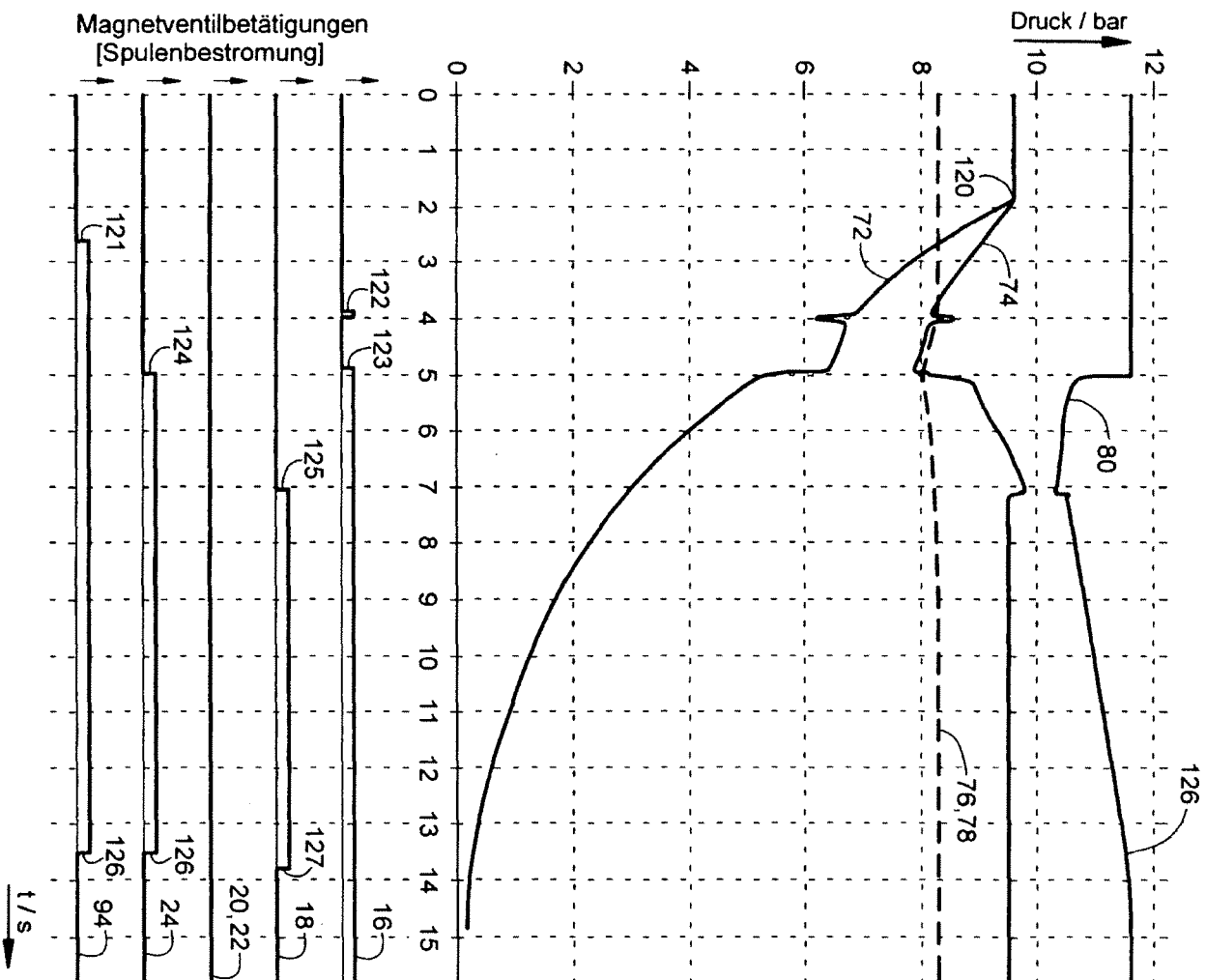


Fig.2



Europäisches
Patentamt

EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung
EP 07 00 6945

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
D,A	EP 0 810 136 A (WABCO GMBH) 3. Dezember 1997 (1997-12-03) * Zusammenfassung; Abbildung 1 * * Spalte 10, Zeilen 17-21 * -----	1-4	INV. B60T17/00 B60T11/32
A	DE 41 09 741 C (GRAU GMBH) 26. März 1992 (1992-03-26) * das ganze Dokument * -----	1-4	
A	DE 198 11 305 A (CONTINENTAL AG) 30. September 1999 (1999-09-30) * das ganze Dokument * -----	1-4	
			RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (IPC)
			B60T
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			
Recherchenort München		Abschlußdatum der Recherche 16. Mai 2007	Prüfer Dekker, Wouter
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : mündliche Offenbarung P : Zwischenliteratur		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument ----- & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	

EPO FORM 1503 (03.02.1994) (IP04003)

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 07 00 6945

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obigen genannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentdokumente angegeben.
Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

16-05-2007

Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
EP 0810136 A	03-12-1997	DE 19622095 A1	04-12-1997
		JP 3687714 B2	24-08-2005
		JP 10068401 A	10-03-1998

DE 4109741 C	26-03-1992	KEINE	

DE 19811305 A	30-09-1999	EP 0943470 A2	22-09-1999
		JP 11348764 A	21-12-1999

EPOFORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82

EP 1 800 984 A1

IN DER BESCHREIBUNG AUFGEFÜHRTE DOKUMENTE

Diese Liste der vom Anmelder aufgeführten Dokumente wurde ausschließlich zur Information des Lesers aufgenommen und ist nicht Bestandteil des europäischen Patentdokumentes. Sie wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt; das EPA übernimmt jedoch keinerlei Haftung für etwaige Fehler oder Auslassungen.

In der Beschreibung aufgeführte Patentdokumente

- EP 0810136 A1 [0002]



Europäisches Patentamt
80298 MÜNCHEN
DEUTSCHLAND
Tel. +49 (0)89 2399 - 0
Fax +49 (0)89 2399 - 4465



Günther, Constantin
WABCO GmbH
Postfach 91 12 62
30432 Hannover
ALLEMAGNE

Bei Fragen zu dieser
Mittellung:
Tel.: +31 (0)70 340 45 00

Datum
11.09.08

Zeichen 2003P00038WE01	Anmeldung Nr./Patent Nr. 07006945.5 - 2423 / 1800984
Anmelder/Patentinhaber WABCO GmbH	

Entscheidung über die Erteilung eines Europäischen Patents gemäß Artikel 97 (1) EPÜ

Nach Prüfung der europäischen Patentanmeldung Nr. 07006945.5 wird für die benannten Vertragsstaaten ein europäisches Patent mit der Bezeichnung und mit den Unterlagen erteilt, die in der gemäß Regel 71 (3) EPÜ ergangenen Mitteilung vom 23.04.08 aufgeführt sind.

Patentnummer : 1800984
Anmeldetag : 12.07.04
Beanspruchte Priorität : 10.12.03/DEA 10357765

Benannte Vertragsstaaten
und Patentinhaber : DE FR SE
WABCO GmbH
Am Lindener Hafen 21
30453 Hannover/DE

Die Entscheidung wird an dem Tag wirksam, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Erteilung hingewiesen worden ist (Art. 97 (3) EPÜ).

Der Hinweis über die Erteilung wird im Europäischen Patentblatt 08/41 am 08.10.08 bekannt gemacht.

Prüfungsabteilung

Dekker W

Kyriakides D

van Koten G



ANMERKUNG ZUR ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE ERTEILUNG
EINES EUROPÄISCHEN PATENTS (EPA Form 2006)

- EPA Informationsbroschüre "Nationales Recht zum EPÜ"**
Diese Broschüre enthält nützliche Informationen zu den formalen Erfordernissen und den Handlungen, die vor den Patentbehörden der Vertragsstaaten vorzunehmen sind, um Rechte in diesen Staaten zu erlangen. Da diese Handlungen einem ständigen Wandel unterworfen sind, sollte immer nur die neueste Ausgabe der Broschüre benutzt werden. Nachträgliche Informationen werden im Amtsblatt veröffentlicht.
- Übersetzung der europäischen Patentschrift nach Artikel 65 (1) des Europäischen Patentübereinkommens**
Sie werden erneut darauf hingewiesen, dass bestimmte Vertragsstaaten nach Artikel 65 (1) EPÜ eine Übersetzung der europäischen Patentschrift verlangen; hierauf wird in der Mitteilung gemäß Regel 71 (5) EPÜ verwiesen. Die Nichteinreichung dieser Übersetzung kann zur Folge haben, dass das Patent in dem betreffenden Staat/in den betreffenden Staaten als von Anfang an nicht eingetreten gilt. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der oben genannten Broschüre.
- Zahlung von Jahresgebühren für europäische Patente**
Nach Artikel 141 EPU können "nationale" Jahresgebühren für das europäische Patent für die Jahre erhoben werden, die an das Jahr anschließen, in dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents im "Europäischen Patentblatt" bekanntgemacht wird. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der oben genannten Broschüre.

NOTE RELATING TO THE DECISION TO GRANT A
EUROPEAN PATENT (EPO Form 2006)

- EPO Information Brochure "National law relating to the EPC"**
This brochure provides useful information regarding formal requirements and the steps to be taken before the patent authorities of the Contracting States in order to acquire rights in those states. Since the necessary steps are subject to change the latest edition of the brochure should always be used. Subsequent information is published in the Official Journal.
- Translation of the European patent application under Article 65(1) of the European Patent Convention**
Your attention is again drawn to the requirements regarding translation of the European patent specification laid down by a number of Contracting States under Article 65(1) EPC, to which reference is made in the communication under Rule 71(5) EPC. Failure to supply such translation(s) may result in the patent being deemed to be void "ab initio" in the State(s) in question. For further details you are recommended to consult the above-mentioned brochure.
- Payment of renewal fees for European patents**
Under Article 141 EPC "national" renewal fees in respect of a European patent may be imposed for the years which follow that in which the mention of the grant of the European patent is published in the "European Patent Bulletin". For further details you are recommended to consult the above-mentioned brochure.

REMARQUE RELATIVE A LA DECISION DE DELIVRANCE
D'UN BREVET EUROPEEN (OEB Form 2006)

- Brochure d'information de l'OEB "Droit national relatif à la CBE"**
Cette brochure fournit d'utiles renseignements sur les conditions de forme requises et sur les actes à accomplir auprès des offices de brevet des Etats contractants aux fins d'obtenir des droits dans les Etats contractants. Etant donné que les actes indispensables sont susceptibles de modifications, il serait bon de toujours consulter la dernière édition de la brochure. Toute information ultérieure est publiée au Journal Officiel.
- Traduction du fascicule du brevet européen en vertu de l'article 65(1) de la Convention sur le brevet européen**
Votre attention est de nouveau attirée sur l'obligation faite par certains Etats contractants, en vertu de l'article 65(1) CBE, de fournir une traduction du fascicule du brevet européen, à laquelle il est fait référence dans la notification établie conformément à la règle 71(5) CBE. Si la(les) traduction(s) n'est(ne sont) pas fournie(s), le brevet européen peut, dès l'origine, être réputé sans effet dans cet(ces) Etat(s). Pour plus de détails, nous vous renvoyons à la brochure susmentionnée.
- Paiement des taxes annuelles pour le brevet européen**
Conformément à l'article 141 CBE des taxes annuelles "nationales" dues au titre du brevet européen peuvent être perçues pour les années suivant celle au cours de laquelle la mention de la délivrance du brevet européen est publiée au "Bulletin européen des brevets". Pour plus de détails, nous vous renvoyons à la brochure susmentionnée.

Auszug aus dem europäischen Patentregister

EP1800984

Status: Patent erteilt
Datenbank zuletzt aktualisiert am: 03/07/2009

Letztes Ereignis: 05/09/2008 (Voraussichtliche) Erteilung veröffentlicht
am 08/10/2008 [2008/41]

Anmelder: Für alle benannten Staaten

WABCO GmbH
Am Lindener Hafen 21
30453 Hannover / DE
[2007/26]

Erfinder: 01 / Detlefs, Carsten
Meiergarten 11A
30952 Ronnenberg / DE

02 / Diekmeyer, Heinrich
Nienstedter Stadtweg 13
30890 Barsinghausen / DE

03 / Lippelt, Frank-Dietmar
Gaussweg 22
30890 Barsinghausen / DE

04 / Reinhardt, Joachim
Frerkingweg 41
30455 Hannover / DE

05 / Strilka, Bernd
Beekestrasse 102a
30459 Hannover / DE
[2007/26]

Vertreter: Günther, Constantin
WABCO GmbH Postfach 91 12 62
30432 Hannover / DE
[2007/26]

Anmeldenummer, Anmeldetag: 07006945.5 12/07/2004
[2007/26]

Prioritätsnummer, Prioritätstag: DE20031057765 10/12/2003
[2007/26]

Anmeldesprache: DE

Verfahrenssprache: DE

Veröffentlichung: Art: A1 Anmeldung mit Recherchenbericht
Nr.: EP1800984
Datum: 27/06/2007

	Sprache:	DE
	[2007/26]	
	Art:	B1 Patentschrift
	Nr.:	EP1800984
	Datum:	08/10/2008
	Sprache:	DE
	[2008/41]	
Klassifikation:	Internationalen :	B60T17/00, B60T11/32 [2007/26]
Benannte Vertragsstaaten:		DE, FR, SE [2007/26]
Bezeichnung der Erfindung	Deutsch	Verfahren zum Wiederbefüllen von Bremskreisen nach einem starken Druckluftverbrauch [2007/26]
	Englisch	Method for refilling brake circuits after a large consumption of compressed air [2007/26]
	Französisch	Procédé de réalimentation de circuits de freinage après une consommation importante d'air comprimé [2007/26]
Anmeldung wird behandelt in (/Fax-Nr)		MUNICH/(+49-89) 23994465
Prüfungsverfahren:	27/12/2007	Prüfungsantrag gestellt [2007/26]
	23/04/2008	Ankündigung der Patenterteilung
	27/06/2008	Erteilungsgebühr entrichtet
	27/06/2008	Druckkostengebühr entrichtet
Stammanmeldung(en):		EP20040740911 / EP1651491
Entrichtete Gebühren:	Jahresgebühr	
	03/08/2007	Jahresgebühr entrichtet Patentjahr 03
	03/08/2007	Jahresgebühr entrichtet Patentjahr 04
	31/07/2008	Jahresgebühr entrichtet Patentjahr 05
Angeführte Dokumente:	Recherche	[AD] EP0810136
		[A] DE4109741
		[A] DE19811305
	vom Anmelder	EP0810136

Vehicle Control Systems

WABCO Postfach 91 12 62 30432 Hannover

Europäisches Patentamt
80298 München

EPO - Munich
73

17. Okt. 2009

WABCO GmbH

Postfach 91 12 62
30432 Hannover

Am Lindener Hafen 21
30453 Hannover

www.wabco-auto.com

Telefon: 0511 / 9 22 - 0
Telefax: 0511 / 2 10 15 36

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Telefon-Durchwahl	Tag
07006945.5-2423 EP 1800984	14.08.2009	IP, Copi 2003P00038WE 01	- 22 13	13.10.2009

Anmelder: WABCO GmbH
Patentnummer: 1800984

Antrag auf Berichtigung gemäß Regel 139 EPÜ

Es wird beantragt eine Berichtigung der Prioritätsangaben des Patents EP1800984 B1 durchzuführen, da offensichtlich die Angabe und Veröffentlichung einer Priorität vergessen wurde. Die Berichtigung soll dahingehend erfolgen, dass sowohl die auf dem Patent genannte Priorität DE 10357765.3 (10.12.2003) als auch die auf der zugehörigen Stammanmeldung EP 1651491 B1 genannte weitere Priorität DE 10334317.2 (28.07.2003) beansprucht wird.

Die EP 1651491 B1 stellt die Stammanmeldung zu dem hier vorliegenden europäischen Patent EP1800984 B1 dar. Gemäß Art. 76 (1) EPÜ gilt die Teilanmeldung an dem Tag der früheren Anmeldung eingereicht und genießt deren Prioritätsrecht. Somit ist es nicht erforderlich, in dem Anmeldeantrag der Teilanmeldung überhaupt eine Priorität zu beanspruchen, da diese gemäß Art. 76(1) EPÜ per se beansprucht ist. Sowohl auf der Offenlegungsschrift als auch auf der Patentschrift des hier vorliegenden Patents ist deutlich der Hinweis zu finden, dass es sich um eine Teilanmeldung handelt. Somit war bereits zum Offenlegungstag der Teilanmeldung von jedermann per Akteneinsicht nachprüfbar, welche Prioritäten die Teilanmeldung beansprucht. Es war also leicht feststellbar, dass es offensichtlich eine Unstimmigkeit zwischen der Angabe hinsichtlich der Priorität auf der Offenlegungsschrift und der Angabe in der zugehörigen Stammanmeldung vorhanden ist. Ein etwaiger Verzicht auf eine Priorität ist der verfügbaren Akteneinsicht nicht entnehmbar,

somit konnte bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Teilanmeldung jedermann davon ausgehen, dass die durch Art. 76 (1) EPÜ per se beanspruchten Prioritäten der Stammanmeldung trotz der fehlerhaften Angabe auf der Veröffentlichung der Teilanmeldung Gültigkeit haben. Hinsichtlich der Berichtigung des Prioritätsanspruchs wird vorsorglich auf die Entscheidungen J0003/91 und J0006/91 verwiesen.

Da bereits bei der Stammanmeldung alle erforderlichen Prioritätsdokumente eingereicht wurden, ist eine erneute Einreichung der Prioritätsunterlagen nicht erforderlich (siehe Rechtsauskunft Nr. 19/99, Abl. 5/1999, 296). Da per se die Teilanmeldung die Priorität der Stammanmeldung genießt (siehe Art. 76(1) EPÜ), ist es daher nach diesseitiger Auffassung nicht erforderlich das Feld "Prioritätserklärung" auf dem Erteilungsantrag einer Teilanmeldung auszufüllen. Ein unausgefülltes Feld "Prioritätserklärung" kann daher nicht als Verzicht auf die Prioritäten verstanden werden. Andernfalls würde ein unausgefülltes Feld "Prioritätserklärung" bei einer Teilanmeldung dazu führen, dass dies gleichbedeutend mit einem Verzicht auf sämtliche Prioritäten der Stammanmeldung zu setzen ist, was aber dem Art. 76 (1) EPÜ widersprechen würde. Folglich kann auch das unvollständige Ausfüllen des Feldes "Prioritätserklärung" nicht dazu führen, dass dies als Verzicht auf z. B. eine nicht in diesem Feld genannte Priorität gewertet wird. Generell kann zwar auf eine Priorität verzichtet werden, allerdings ist hierzu eine Zurücknahmeerklärung notwendig, welche eindeutig sein muss (siehe Richtlinien EPA E-VIII, 6.3). Von einer eindeutigen Zurücknahmeerklärung durch den Patentanmelder kann hier aber keinesfalls die Rede sein, wie oben dargelegt worden ist.

Auf Grund obiger Tatsachen wird daher beantragt, die fehlerhaften Angaben auf der Veröffentlichungsdokument des Patents EP1800984 B1 in der oben angegebenen Weise zu korrigieren.

WABCO GmbH


Dipl.-Ing. Joachim Copi
Allgem. Vollmacht 527530.0



Europäisches Patentamt
80298 MÜNCHEN
DEUTSCHLAND
Tel. +49 (0)89 2399 - 0
Fax +49 (0)89 2399 - 4465



Hinrichs, Nikolaus Wolfgang
Rehberg Hüppe + Partner
Nikolausberger Weg 62
37073 Göttingen
ALLEMAGNE

Formalsachbearbeiter

Name: Hödl, Sabine
Tel.: 6074
oder alternativ:
+31 (0)70 340 45 00

Datum
21-06-2010

Zeichen G1148/TS7	OPPO 01	Anmeldung Nr./Patent Nr. 07006945.5 - 2423 / 1800984
Anmelder/Patentinhaber WABCO GmbH		

KURZMITTEILUNG

Betrifft: Ihr Schreiben vom 11.03.10
 Unser Telefongespräch vom
 Bescheid vom

Anlage(n): Schreiben des Patentinhabers vom
 Schreiben des Einsprechenden vom
 Kopie(n) EPA Form 2906

Mitteilung:

Am ist ein Schreiben des Einsprechenden /Patentinhabers eingegangen. Die in diesem Schreiben erwähnten Patentdokumente können ab sofort unter <http://www.epoline.org> über den Online-Dienst Register Plus eingesehen werden (s. Sonderausgabe 3, ABI. EPA 2007, J.2). Papierkopien werden Ihnen kostenlos zur Verfügung gestellt, wenn Sie dies nach Erhalt dieser Mitteilung ausdrücklich beantragen (s. ABI. EPA 2009, 434).

Für die Einspruchsabteilung



Einschreiben

EPA Form 2911O 11.09 (16/06/10)

SH50429



Europäisches Patentamt
80298 MÜNCHEN
DEUTSCHLAND
Tel. +49 (0)89 2399 - 0
Fax +49 (0)89 2399 - 4465



Hinrichs, Nikolaus Wolfgang
Rehberg Hüppe + Partner
Nikolausberger Weg 62
37073 Göttingen
ALLEMAGNE

Formalsachbearbeiter
Name: Neresheimer, Eva
Tel.: 2913
oder alternativ:
+31 (0)70 340 45 00

Datum

19-07-2010

Zeichen G1148/TS7	OPPO 01	Anmeldung Nr./Patent Nr. 07006945.5 - 2423 / 1800984
Anmelder/Patentinhaber WABCO GmbH		

KURZMITTEILUNG

Betrifft: Ihr Schreiben vom 25.06.2010
 Unser Telefongespräch vom
 Bescheid vom

Anlage(n): Schreiben des Patentinhabers vom
 Schreiben des Einsprechenden vom

Mitteilung: Kopie(n) EPO Form 2052 mit Anlagen (korrigierte
Titelseite der B1-Schrift, EPO Form 2906)

Am ist ein Schreiben des Einsprechenden /Patentinhabers eingegangen. Die in diesem Schreiben erwähnten Patentdokumente können ab sofort unter <http://www.epoline.org> über den Online-Dienst Register Plus eingesehen werden (s. Sonderausgabe 3, ABI. EPA 2007, J.2). Papierkopien werden Ihnen kostenlos zur Verfügung gestellt, wenn Sie dies nach Erhalt dieser Mitteilung ausdrücklich beantragen (s. ABI. EPA 2009, 434).

Für die Einspruchsabteilung



Einschreiben

Datum
Date
Date

CODINGDATE

Blatt
Sheet
Feuille

1

Anmelde-Nr:

Application No: 07 006 945.5

Demande n°:

Der Antrag auf Berichtigung der Prioritätserklärungen wird stattgegeben. In diesem Fall wird nicht ernsthaft gegen die Interessen der Öffentlichkeit verstoßen weil nur eine zweite Priorität hinzugefügt wird und weil diese zweite Priorität schon bei der Stammanmeldung beansprucht wurde. Siehe dazu die Rechtsprechung der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts, 5. Auflage, Dezember 2006, Absatz VII-A-5.

Wouter Dekker



J. Chavel



G. van Koten





Europäisches Patentamt
80298 MÜNCHEN
DEUTSCHLAND
Tel. +49 (0)89 2399 - 0
Fax +49 (0)89 2399 - 4465



Günther, Constantin
WABCO GmbH
Postfach 91 12 62
30432 Hannover
ALLEMAGNE

Formalsachbearbeiter

Name: Hödl, Sabine
Tel.: 6074

oder alternativ:
+31 (0)70 340 45 00

Datum

19-07-2010

Zeichen 2003P00038WE01	Anmeldung Nr./Patent Nr. 07006945.5 - 2423 / 1800984
Anmelde/Patentinhaber WABCO GmbH	

Berichtigung einer Entscheidung gemäß Regel 140 EPÜ

Die Entscheidung vom 11.09.2008

über die Erteilung eines europäischen Patents

wird dahingehend berichtigt,

dass die europäische Patentschrift die aus der beigefügten Anlage ersichtliche Fassung erhält.

dass die Titelseite der B1-Schrift die aus der Anlage ersichtliche Fassung erhält.

nunmehr lautet:

/berichtigte Titelseite der B1 Patentschrift

Handschriftlich berichtigtes Exemplar der Patentschrift liegt bei.

Nach Veröffentlichung, etwa zwei Monate nach Zustellung dieser Mitteilung, kann ein KORRIGENDUM gebührenfrei vom Publikationsserver des EPA über

<https://data.epo.org/publication-server/>

heruntergeladen werden oder gegen Zahlung einer Gebühr von der Dienststelle Wien bezogen werden.

Auf die Veröffentlichung des Korrigendums wird im Europäischen Patentregister hingewiesen werden.

/Prüfungsabteilung
Für die Einspruchsabteilung

